

Bayerischer Landtag
5. Wahlperiode
Stenographischer Bericht

77. Sitzung

am Dienstag, dem 1. Juni 1965, 15 Uhr
in München

Geschäftliches	2912
Nachrufe auf die ehem. Landtagsabgeordneten Hans Lechner und Hans Gasteiger	2912
Anteilnahme an der Lawinenkatastrophe auf der Zugspitze	2913
65. Geburtstag von Staatssekretär Dr. Lippert	2913
65. Geburtstag des Abg. Hettrich	2913
70. Geburtstag des Abg. Kiene	2913
Änderungen der Besetzung von Ausschüssen	2914
Dringlichkeitsantrag der Abg. Gabert, Dr. Hoegner u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beil. 2022) Absetzung von der Tagesordnung	2914
Antrag der Abg. Gentner u. a. betr. Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts an Landwirtschaftsschulen (Beil. 1554) — Bericht des Landwirtschaftsausschusses (Beil. 1999) — Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an den Haushaltsausschuß	2914
Antrag der Abg. Gabert, Deininger, Weishäupl u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen — Verwahrungsgesetz — (Beil. 1908) Überweisung an den Sozialpolitischen Ausschuß	2914

Mündliche Anfragen gem. § 78 GeschO

1. Auswirkungen der Maßnahmen zur Erschließung der Begabungsreserven bei den Einschreibungen an weiterführenden Schulen für das Schuljahr 1965/66 Dr. Merkt (CSU) Staatsminister Dr. Huber	2914 2915
2. Kostentragung bei der Beförderung von Schülern durch Schulbusse Galuschka (SPD) Staatssekretär Dr. Lippert	2915 2915
3. Umwandlung des Volksschulaufbauges von Eltmann in eine staatliche Mittelschule Schneier (SPD) Staatsminister Dr. Huber	2916 2916
4. Staatliche Finanzhilfe zur Hundertjahrfeier des Theaters am Gärtnerplatz und Umbenennung dieser Bühne in „Opéra comique“ Zankl (SPD) Staatsminister Dr. Huber	2916 2916
5. Neubau für die sechste Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg auf dem vom Stadtrat vorgeschlagenen Platz Drexler (SPD) Dr. Dehler (FDP) Staatsminister Dr. Huber	2916 2916 2916
6. Verbesserte Maßnahmen zur Verhütung von Lawinenunfällen Irlinger (SPD) Staatssekretär Dr. Wehgartner	2917 2917
7. Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel zur Bindung der verdoppelten Bundesmittel für den Wohnungsbau im Zonenrandgebiet Högn (SPD) Staatssekretär Dr. Wehgartner	2918 2918
8. Senkung der Unfallquote der Gastarbeiter Soldmann (SPD) Staatsminister Schütz	2918 2918
9. Versäumnis in Bezug auf Vorbereitungen zur Errichtung eines Protonenbeschleunigers in der Oberpfalz Frau Dr. Haselmayr (SPD) Staatsminister Dr. Schedl	2919, 2920 2919, 2920
10. Produktionsmöglichkeiten der bayerischen Landwirtschaft im Rahmen der EWG bei kostendeckendem Preis Loher (BP) Staatssekretär Vilgertshofer	2920 2920

Initiativgesetzentwurf der Abg. von Loeffelholz, Wachter betr. Gesetz zur Ausführung des Art. 81 der Bayer. Verfassung (Beil. 1957)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	2921
Initiativgesetzentwurf des Abg. Dr. Dehler u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beil. 1987)	
— Erste Lesung —	
Dr. Rothemund (SPD), zur Geschäftsordnung	2921
Dr. Dehler (FDP)	2921
Dr. Merk (CSU)	2923
Beschluß	2923
Antrag des Abg. Gabert u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) — Beil. 1988	
— Erste Lesung —	
Beschluß	2923
Dringlichkeitsantrag des Abg. Gabert u. Frakt. betr. Gesetz über die Rechtsstellung der in den Bayer. Landtag oder Bayer. Senat gewählten Angehörigen des öffentl. Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) — Beil. 2032	
Dr. Merk (CSU), zur Geschäftsordnung	2923
Dr. Dehler (FDP), zur Geschäftsordnung	2923
Dr. Rothemund (SPD), zur Geschäftsordnung	2923
Beschluß	2924
Wahl des Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs	
Beschluß	2924
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Beil. 1872)	
— Zweite Lesung —	
Berichte des Wirtschaftsausschusses (Beil. 1997) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 2006)	
Leichtle (CSU), Berichterstatter	2924
Dr. Warnke (CSU), Berichterstatter	2925
Abstimmungen	2925
— Dritte Lesung —	
Abstimmung	2925
Schlußabstimmung	2925

Anträge der Abg. Gabert, Gentner, Laufer, Förster u. Frakt. (Beil. 377), Dr. Huber u. Frakt. (Beil. 756) betr. Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen	
— Zweite Lesung —	
Berichte des Kulturpolitischen Ausschusses (Beil. 1961), des Haushaltsausschusses (Beil. 2005) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 2024)	
Neundorfer (CSU), Berichterstatter	2926
Dr. Eisenmann (CSU), Berichterstatter	2928
Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter	2929
Hochleitner (SPD)	2930
Dr. Hillermeier (CSU)	2931
Bezold (FDP)	2933
Dr. Rothemund (SPD)	2934, 2936
Vöth (CSU)	2935
Abstimmungen	2936
— Dritte Lesung —	
Abstimmung	
Frau Laufer (SPD), zur Abstimmung	2939
Schlußabstimmung	2939
Nächste Sitzung	2939

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 1 Minute.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 77. Sitzung des Bayerischen Landtags und gebe die Liste der entschuldigten Kolleginnen und Kollegen zu Protokoll.*)

Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor dem Eintritt in die Tagesordnung obliegt mir die traurige Pflicht, Ihnen vom Ableben früherer Mitglieder dieses Hohen Hauses Kenntnis zu geben.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Am 4. Mai verstarb das ehemalige Mitglied der Fraktion der Bayernpartei, der Justizinspektor a. D. Hans **Lechner** aus Oberndorf in Oberfranken, im Alter von 81 Jahren. Er gehörte dem **Bayerischen Landtag** in der zweiten Wahlperiode von 1950 bis 1954 und in der dritten Wahlperiode von 1957 bis 1958 an. Seine Fraktion entsandte ihn während dieser Zeit in den Ausschuß für Eingaben und Beschwerden und in den Ausschuß für Grenzlandfragen. Außerdem war er in der zweiten Wahlperiode als Gefängnisbeirat für die Strafanstalt Ebrach und als stellvertretender Gefängnisbeirat für die Strafanstalt Nürnberg tätig.

Der Herr Landtagspräsident hat der Witwe des Verstorbenen in einem Beileidsschreiben die Anteilnahme des Hohen Hauses übermittelt. Das Par-

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Gabert, Gräßler, Dr. Hamm-Brücher, Hanauer, von Loeffelholz, Machnig, Rupp, Rupprecht und Dr. Steinberger.

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

lament gedenkt in dieser Stunde seines ehemaligen Mitglieds, dessen von Sachkenntnis und Hilfsbereitschaft getragenes Wesen im Bayerischen Landtag nicht vergessen ist.

Am 18. Mai 1965 verstarb im 89. Lebensjahr das frühere Mitglied des Bayerischen Landtags Hans **Gasteiger**, Ministerialrat a. D. Er gehörte dem **Bayerischen Landtag** von 1919 bis 1924 als Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an. Er hat sich besonders den Gebieten der Sozialpolitik gewidmet. Er wirkte unter anderem bei den Anträgen und Eingaben zu Fragen der Erwerbslosenunterstützung, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitszeit, der Lebensmittelversorgung und des Wohnungsbaues mit. Er war ein von allen Parteien hochgeschätzter Sozialpolitiker.

Der Bayerische Landtag wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Voll Erschütterung erreichte uns am 15. Mai die Nachricht von der verhängnisvollen **Lawinenkatastrophe auf der Zugspitze**. Bayerns und Deutschlands höchster Berg, sonst stets als Stätte der Erholung und unbeschwerter Lebensfreude von Touristen und Wintersportlern genannt, ist seitdem durch das jähe Eingreifen der Naturgewalten mit einer schrecklichen Erinnerung verknüpft.

Der Bayerische Landtag gedenkt in dieser Stunde voll Trauer der Todesopfer dieses Unglücks. Seine ganze Anteilnahme gehört den Angehörigen, für die dieses beklagenswerte Ereignis so unvermutet großes Leid gebracht hat. Den Verletzten aber gelten unsere herzlichen Wünsche für eine rasche und vollständige Genesung.

Hohe Anerkennung muß den Rettungsmannschaften der verschiedenen Organisationen gezollt werden, die in unermüdlichem Einsatz bei Tag und Nacht viele Menschenleben vor dem Lawinentode bewahrt haben. Diese Anerkennung möchte ich erstrecken auch auf den Herrn Staatsminister des Innern und Herrn Staatssekretär Dr. Wehgartner, die sofort an die Unglücksstätte geeilt sind und dort bei der Rettungsaktion mitgewirkt haben.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Auch zu Beginn dieser Sitzung gilt es, mit Worten der Freude einiger Jubilare zu gedenken, die seit der letzten Vollsitzung vor Ostern einen besonderen Geburtstag feiern konnten.

Als erster unter ihnen vollendete bereits am 12. April Herr Staatssekretär Dr. Franz **Lippert** sein 55. Lebensjahr.

(Beifall)

Der Herr Landtagspräsident hat ihm an diesem Tage in der großen Zahl der Gratulationen ein Glückwunschs schreiben übersandt. Es freut mich, Ihnen, ehr geehrter Herr Kollege Dr. Lippert, nun auch ersönlich die herzlichsten Glück- und Segenswünsche des Hohen Hauses aussprechen zu können. Mit

ihnen verbinde ich den aufrichtigen Dank für Ihre jahrelange, von Erfolg begleitete Tätigkeit in Legislation und Exekutive zum Wohle unserer bayerischen Heimat. Sie gehören dem Bayerischen Landtag bereits seit dem Jahre 1950 an. Sie waren zeitweise stellvertretender und geschäftsführender Fraktionsvorsitzender und Mitglied des Ältestenrates. Aus Ihrer Mitarbeit in mehreren Ausschüssen und Kommissionen möchte ich die Funktionen als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten und als Vorsitzender des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen besonders hervorheben. Genannt sei auch Ihre Mitwirkung beim Verfassungsgerichtshof. Seit der 4. Wahlperiode bekleiden Sie auch das verantwortungsvolle Amt des Staatssekretärs im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in den Kabinetten Dr. Seidel II, Dr. Ehard IV und Dr. Goppel.

Ihre großen Verdienste in diesen 15 Jahren wurden durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens gewürdigt. Ich spreche daher im Namen aller Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses, bei denen Sie sich großer Wertschätzung erfreuen, wenn ich Ihnen für die Zukunft auch weiterhin viel Gesundheit, jugendlichen Schwung und ein erfolgreiches Arbeiten zum Nutzen unserer Heimat und zu Ihrer eigenen Befriedigung wünsche.

(Beifall)

Ebenfalls seinen 65. Geburtstag feierte am 10. Mai unser Kollege Philipp **Hettrich**. Als Stimmkreisabgeordneter von Hammelburg-Karlstadt-Brückenau gehören auch Sie dem Hohen Hause bereits seit dem Jahre 1950 an. Die Fraktion der CSU hat Sie wegen Ihrer reichen Erfahrungen als Landwirt von der 2. bis zur 5. Wahlperiode in den Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft entsandt.

Auch Ihre Verdienste in der bayerischen Volksvertretung wurden durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens anerkannt. Möge auch Ihnen weiterhin ein erfolgreiches Wirken bei bester Gesundheit zum Wohle Bayerns vergönnt sein.

(Beifall)

Schließlich konnte am 28. Mai einer der Veteranen der bayerischen Volksvertretung, Herr Kollege Landrat Josef **Kiene**, seinen 70. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Sein politisches Wirken in der Legislative begann bereits im Februar 1946 mit der Berufung in das Vorparlament und dann mit der Wahl in die Verfassunggebende Landesversammlung.

Seit dem Jahre 1946 gehört er auch dem Bayerischen Landtag an, in der ersten Wahlperiode als Stimmkreisabgeordneter von Berchtesgaden-Laufen-Traunstein, seit der zweiten Wahlperiode als Abgeordneter des Wahlkreises Oberbayern.

Zahlreich sind dabei, lieber Herr Kollege Kiene, Ihre Funktionen im Parlament; sie reichen von der Mitgliedschaft im Präsidium als zweiter Schriftführer und der Mitgliedschaft im Ältestenrat, für die Sie das Vertrauen der SPD-Fraktion berufen hatte,

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

bis zur Tätigkeit in einer Vielzahl von Ausschüssen, Unter- und Sonderausschüssen und Kommissionen, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Ich will nur noch hervorheben den Vorsitz des Landwirtschaftsausschusses, des Prüfungsausschusses für Siedlung und Bodenreform und der Unterausschüsse für Forstrechts- und für Zins- und Teilwaldfragen. Dazu treten weitere Funktionen in einer Reihe anderer Gremien, in die Sie vom Parlament entsandt wurden.

Das Hohe Haus wünscht Ihnen heute, da Sie auf eine zwanzigjährige, von Erfolgen begleitete parlamentarische und weit längere politische Tätigkeit zurückblicken können, für die Ihnen auch der Bayerische Verdienstorden verliehen wurde, daß Sie noch recht lange bei voller Gesundheit die Früchte Ihrer Lebensarbeit genießen und Ihre reichen Erfahrung in den Dienst an unserem Lande und seinen Menschen stellen können.

(Beifall)

Bevor wir nun, meine Damen und Herren, mit der Tagesordnung beginnen, möchte ich ferner folgende **Änderungen in der Ausschußbesetzung** bekanntgeben, die die Landtagsfraktion der **Christlich-Sozialen Union** mit Schreiben vom 6. Mai 1965 mitgeteilt hat:

Für den verstorbenen Freiherrn von und zu Franckenstein rückt Herr Abgeordneter Karl Schäfer aus dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr in den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen.

Herr Abgeordneter Hans Popp tritt die Nachfolge von Herrn Schäfer im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr an.

In die Kommission nach Artikel 160 der Bayerischen Verfassung entsendet die Fraktion für den verstorbenen Abgeordneten Ramelsberger den Abgeordneten Max Binder.

Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Zum Verlauf der Vollsitzung ist zunächst, vor Eintritt in die Tagesordnung, folgendes zu sagen: Der

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Gabert, Dr. Hoegner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beilage 2022)

wird auf Wunsch der Antragsteller abgesetzt. Damit ist natürlich diesem Antrage der Charakter der Dringlichkeit verloren gegangen.

Außerdem muß von der Tagesordnung der Punkt 12 abgesetzt werden:

Antrag der Abgeordneten Gentner und anderer betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts an Landwirtschaftsschulen (Beilage 1554) — Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft auf Beilage 1999 —.

Es hat sich herausgestellt, daß zum Vollzug dieses Antrages etwa 80 Stellen neu geschaffen werden

müßten; infolgedessen ist es notwendig, diesen Antrag dem Haushaltsausschuß zu überweisen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Nach den mündlichen Anfragen sind heute die ersten Lesungen der Gesetzentwürfe gemäß Punkt 2 a bis e — mit Ausnahme von 2 d — der Tagesordnung vorgesehen.

Im Anschluß daran Erledigung der Punkte 3 und 4 sowie Berichterstattung und Aussprache zu Punkt 5, nämlich zweite und dritte Lesung des Sonderschulgesetzes und Abstimmung, soweit die Zeit reicht. Sonst findet die Abstimmung morgen früh um 9 Uhr statt. Wenn wir heute noch genügend Zeit haben, können wir die Punkte 6 und 7 der Tagesordnung auch noch erledigen und morgen früh um 9 Uhr den Rest der Tagesordnung und eine Nachtrags-Tagesordnung, die noch bekanntgegeben wird.

Vorher gebe ich noch zur Kenntnis den

Antrag der Abgeordneten Gabert, Deininger, Weishäupl und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen — Verwahrungsgesetz — (Beilage 1908).

Der oben bezeichnete Gesetzentwurf wurde in der 74. Vollsitzung vom 6. April 1965 in erster Lesung an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen überwiesen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 111. Sitzung vom 4. Mai 1965 mit diesem Gesetzentwurf und kam zu dem Ergebnis, daß der Gesetzentwurf zunächst dem Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten zur Beratung vorgelegt werden soll. Ich darf annehmen, daß das Hohe Haus damit einverstanden ist. — Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle das fest.

Ich rufe dann auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung

Erster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Merkt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Merkt (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

In den letzten Wochen fanden die Anmeldungen zum **Übertritt in die weiterführenden Schulen** für das Schuljahr 1965/66 statt. Lassen sich aus dem Ergebnis der Einschreibungen bereits Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß erstens die **Aufklärungsaktion** des Ministeriums sowie die **Neugründung von Schulen** im Rahmen des Schulentwicklungsplanes sich bereits in der Zahl der Anmeldungen ausgewirkt hat und daß zweitens durch die Maßnahmen Bevölkerungskreise erreicht wurden, die bisher der Ausbildung ihrer Kinder in Höheren Schulen zurückhaltend gegenüberstanden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Huber: Herr Präsident, Hohes Haus! Die endgültigen Zahlen über den Neuzugang zu den weiterführenden Schulen lassen sich erst nach Beginn des Schuljahres genau angeben, da für Nachzügler bekanntlich in den ersten Septembertagen nochmals ein Aufnahmetermin stattfindet. Aber schon die bisherigen Anmeldungen bei den staatlichen Mittel- und Höheren Schulen lassen eine **außergewöhnliche Steigerung des Zugangs** erkennen: Für die **staatlichen Höheren Schulen** wurden im Schuljahr 1964/65 17 791 Schüler angemeldet. Für das Schuljahr 1965/66 sind bereits jetzt 20 583 Schüler angemeldet worden. Das ist eine Steigerung von einem Jahr auf das andere **um 15,7 Prozent**. Diese Zahl dürfte sich, wie gesagt, bis zum Beginn des Schuljahres noch erhöhen. Dabei sind die Geburtenjahrgänge, aus denen heuer die Übertritte in die Höheren Schulen erfolgen, nur um 0,65 Prozent stärker als die des Vorjahres. Bei den **staatlichen Mittelschulen** wurden 1964 10 920 Schüler angemeldet. Für 1965 sind bis jetzt bereits 13 748 Übertritte gemeldet; das ist eine Steigerung von einem Jahr auf das andere **um 25,9 Prozent**.

Die Zahlen aus dem Bereich der nichtstaatlichen Schulen liegen noch nicht vollständig vor. Ihre Steigerung dürfte die der staatlichen Schulen aber nicht ganz erreichen. Den **größten Zulauf** haben die Schulen **in ländlichen Gebieten** aufzuweisen. Dies zeigt, daß die konzentrierten Maßnahmen zur Ausschöpfung der Begabungsreserven einen raschen und die Erwartungen weit übertreffenden Erfolg gehabt haben.

Für den zweiten Teil der Frage liegen naturgemäß erschöpfende Erhebungen gleichfalls noch nicht vor. Die vorliegenden **Stichproben** gestatten jedoch schon jetzt eine eindeutig positive Antwort. Auch hier scheint sich die **Neugründung von Schulen in bisher schulfernen Gebieten** besonders **günstig** auszuwirken. So weist z. B. eine im östlichen Grenzgebiet errichtete Höhere Schule folgende soziale Gliederung der Schülereltern auf: Arbeiter 40 Prozent, Arbeiter mit kleiner Landwirtschaft 9 Prozent, Rentner 3 Prozent, Landwirte 13 Prozent, Handwerker und freiberuflich Tätige 15 Prozent und Angestellte und Beamte der einfachen Laufbahn 12 Prozent und der gehobenen Laufbahn 8 Prozent. — Diese Zusammensetzung entspricht in etwa der sozialen Gliederung des Landes mit 46 Prozent Arbeitern, 34 Prozent Landwirten und freiberuflich Tätigen, 13 Prozent Angestellten und 7 Prozent Beamten. Die bisherige soziale Zusammensetzung der Eltern von Schülern in Höheren Schulen wies dagegen nur 10,9 Prozent Arbeiter auf gegenüber 26 Prozent Angestellten und 29,8 Prozent Beamten. Auch hier zeigt sich, daß die schulpolitischen Maßnahmen der Staatsregierung genau die Bevölkerungsschichten erreicht haben, die bisher einer weiterführenden Ausbildung ihrer Kinder zurückhaltend gegenüberstanden, und daß somit durch die getroffenen Maß-

nahmen echte **Begabungsreserven erschlossen** werden.

(Beifall)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage hat der Abgeordnete Galuschka gestellt. Ich erteile ihm das Wort.

Galuschka (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus und an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Meine schriftliche Anfrage vom 14. Oktober 1964 wegen Verschlechterung des Zugverkehrs für Schüler auf der Strecke Ochsenfurt—Weckersheim wurde am 9. Dezember 1964 vom Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr beantwortet. Die Antwort auf meine Frage Nummer 2 war ausweichend. — Am 21. Januar 1965 beantragte ich deshalb in einer erneuten schriftlichen Anfrage, diese Frage Nummer 2 zu beantworten. Obwohl nun vier Monate vergangen sind, habe ich bis heute diese Antwort nicht erhalten.

Ich frage deshalb heute erneut den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus und den Herrn Staatsminister der Finanzen: Ist die Staatsregierung bereit, gegebenenfalls jene **Kosten** bei der Einsetzung von **Schulbussen** zu tragen, die über den bisherigen Preis der Schülermonatskarte hinausgehen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Frage wird beantwortet vom Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen, Herrn Dr. Lippert.

Staatssekretär Dr. Lippert: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es ist **Aufgabe der Deutschen Bundesbahn**, in ihrem Bereich für eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann hierin nicht durch eine andere öffentliche Körperschaft entlastet werden. Es ist bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn auf eine teilweise Rationalisierung hinwirkt. Dies findet jedoch in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben seine Grenzen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Bundesbahn mit Ernst und Sorgfalt versucht, ihren Verpflichtungen gegenüber der Bevölkerung nachzukommen. Dies zeigt sich darin, daß die Bundesbahndirektion Nürnberg im vorliegenden Fall nach Aufnahme des elektrischen Betriebs auf der Hauptstrecke Treuchtlingen—Würzburg für den Sommerfahrplan 1965 **Verbesserungen der Verkehrsverbindungen** versprochen hat. Sie hat darüber hinaus zugesagt, daß zur Zeit der **Einsatz eines Bahnbusse** geprüft werde.

Die Bundesbahn beschäftigt sich mit dem Plan, sogenannte Nebenlinien in Bayern stillzulegen. Eine Bereitschaft des Landes, sofort in die Lücke zu springen, würde solche Stilllegungsbestrebungen nur unterstützen. Dies läge aber nicht im Interesse der bayerischen Bevölkerung.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Schneier. Ich erteile ihm das Wort.

Schneier (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus: Wann kann mit der vom Stadtrat **Eltmann** im November 1964 beantragten **Umwandlung des Volksschulaufbauzuges in eine staatliche Mittelschule** frühestens gerechnet werden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Staatsminister im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Herr Dr. Huber.

Staatsminister Dr. Huber: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Frage wie folgt beantworten:

Die Errichtung einer staatlichen Mittelschule im Landkreis **Haßfurt** an Stelle des Volksschulaufbauzugs in **Eltmann** ist **frühestens zu Beginn des Schuljahres 1966/67** möglich. Ob die Schule tatsächlich schon zu diesem Zeitpunkt errichtet werden kann, ist aber noch ungewiß, da die Zahl der Schulerrichtungen noch nicht feststeht und auch noch nicht abzusehen ist, ob die beantragte Schule unter die bereits 1966 zu berücksichtigenden vordringlichen Fälle eingereiht werden kann.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Zankl. Ich erteile ihm das Wort.

Zankl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich ebenfalls an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Das **Staatstheater am Gärtnerplatz** feiert am 6. November dieses Jahres sein **hundertjähriges Bestehen**. Dieses Jubiläum soll dank des guten Rufes, den das Theater weit über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus genießt, in würdiger Form begangen werden.

Ich frage daher die Staatsregierung: Ist sie bereit, für diesen besonderen Anlaß zur Deckung der Unkosten zusätzliche **Finanzhilfe** zu gewähren und außerdem dem Theater, gewissermaßen als Geburtstagsgeschenk, den Titel „**Opéra comique**“ zu verleihen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Frage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister Dr. Huber.

Staatsminister Dr. Huber: Herr Präsident, Hohes Haus! Das hundertjährige Bestehen des Staatstheaters am Gärtnerplatz wird im Herbst dieses Jahres mit einer festlichen Aufführung begangen werden. Das Theater wird eine **Festschrift** herausbringen, zu der die Stadt München und das Land Bayern **Zuschüsse** leisten.

Seitens der Intendanz und in der Presse ist die Anregung laut geworden, dem Staatstheater am Gärtnerplatz die Bezeichnung „**Komische Oper**“ zu geben. Die Frage der **Umbenennung bedarf der Prüfung**. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfragen Nr. 5 und 6 betreffen denselben Gegenstand. Ich schlage vor, daß sie gemeinsam beantwortet werden.

Zunächst der Herr Abgeordnete Drexler mit seiner Anfrage!

Drexler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Stadtrat von Nürnberg hat mit den Stimmen der CSU und der SPD am 28. Mai den Standort für den **Neubau der sechsten Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg** festgelegt.

Ich frage daher die Staatsregierung: Wird sie nunmehr den Neubau der gesamten sechsten Fakultät auf dem ausgewiesenen Gelände großzügig und rasch durchführen lassen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nun der Herr Abgeordnete Dr. Dehler mit seiner Anfrage!

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Der Stadtrat zu Nürnberg hat in seiner Sondersitzung am 28. Mai 1965 beschlossen, als Standort für den **Neubau der sechsten Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg** den Wetzendorfer Espan vorzuschlagen.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung, ob sie diesem Vorschlag zu entsprechen gedenkt.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfragen werden beantwortet vom Herrn Staatsminister Dr. Huber.

Staatsminister Dr. Huber: Herr Präsident, Hohes Haus! Nach Teil B Ziffer 5 des **Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg** über die Vereinigung der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg mit der Universität Erlangen vom 23. Dezember 1960 stellt die Stadt Nürnberg die Grundstücke für künftige Neu- und Erweiterungsbauten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung, soweit sich diese in ihrem Eigentum befinden. Da sich seit der Fusion die Studentenzahl der Nürnberger Fakultät mehr als verdoppelt hat, wurde von seiten des Staates wiederholt mit der Stadt Nürnberg wegen der Ausweisung und Bereitstellung eines für den Fakultätsneubau geeigneten Geländes verhandelt. Im Jahre 1964 wurde ein entsprechendes Gelände im Bereich der **Währder Wiese** von der Stadtverwaltung Nürnberg nachgewiesen und von allen beteiligten Stellen und vom Beirat der sechsten Fakultät, dem auch der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg und Mitglieder des Stadtrats angehören, als **besonders geeignet** bezeichnet. Leider hat es der Stadtrat Nürnberg dann in seiner Sitzung vom 15. Juli 1964 abgelehnt, dieses Gelände zur Verfügung zu stellen.

In der Folgezeit hat die Stadt Nürnberg **Standortuntersuchungen** durchgeführt und folgend Möglichkeiten zur Diskussion gestellt: 1. Wetzendorfer Espan/Nord-Lösung; 2. Wetzendorfer Espan Süd-Lösung; 3. Gelände Regensburger/Scharen

(Staatsminister Dr. Huber)

straße und 4. Volkspark Dutzensteich. Sowohl die Universität wie die sechste Fakultät haben Bedenken gegen die Lösungen „Wetzendorfer Espan“ und „Volkspark Dutzensteich“ wegen ihrer peripheren Lage geltend gemacht und das **Gelände Regensburger/Scharerstraße**, das für einen großzügigen Ausbau der Fakultät auch unter Berücksichtigung eines weiteren Anwachsens der Studentenzahlen ausreichen würde, als **besonders geeignet** bezeichnet. In Besprechungen vom 20. April und 24. Mai 1965 im Kultusministerium wurden mit dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen sämtliche Möglichkeiten eingehend erörtert und die Auffassung der Universität dargelegt.

Von den ursprünglich von der Stadtverwaltung Nürnberg zur Diskussion gestellten Möglichkeiten hat der Stadtrat nunmehr in seiner Sitzung vom 28. Mai 1965 beschlossen, lediglich das **Gelände am Wetzendorfer Espan** im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan als Standort für den Gesamtneubau der sechsten Fakultät auszuweisen.

Bei der Bestimmung des Standortes für die sechste Fakultät wird sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausschließlich von den **Interessen der Universität und der Fakultät** leiten lassen. Es wird eine Lösung anstreben, durch die die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Lehrstühle ihre Aufgaben in Forschung und Lehre an der Universität Erlangen-Nürnberg am besten erfüllen können. Aus diesem Grunde wird es mit der Universität und der Fakultät nochmals Fühlung nehmen, ehe es zu dem Beschluß des Stadtrats vom 28. Mai 1965 Stellung nimmt. Es muß in diesem Zusammenhang bedauert werden, daß von seiten des Stadtrats das **Gelände Regensburger/Scharerstraße**, welches insbesondere wegen seiner zentralen Lage als geeignet bezeichnet wurde, im Flächennutzungsplan für Neubauzwecke der sechsten Fakultät nicht in Aussicht genommen wurde, sondern bereits zur Errichtung eines **Straßenbahn-Depots** der Nürnberger Verkehrsbetriebe bestimmt ist.

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Drexler darf ich ergänzend noch folgendes ausführen:

1. Die Anfrage geht insoweit von falschen Voraussetzungen aus, als der **Standort** der sechsten Fakultät vom Stadtrat **nicht festgelegt** wurde und auch nicht festgelegt werden konnte. Der Stadtrat hat vielmehr beschlossen, als Standort für den gesamten Neubau der sechsten Fakultät das Gelände am Wetzendorfer Espan im **Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan** auszuweisen.

2. Bezüglich des frühestmöglichen Zeitpunktes des **Baubeginnes** hat die Stadt Nürnberg in ihren jüngsten Standortuntersuchungen, die dem Ministerium über die Universität im März 1965 zugegangen sind, folgendes ausgeführt:

„Da sich etwa zwei Drittel der erforderlichen Flächen im Eigentum der Stadt Nürnberg befinden, könnte mit dem Bau begonnen werden,

wenn die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen mindestens in provisorischer Form durchgeführt sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die erforderlichen Straßenflächen in den Besitz der Stadt Nürnberg gebracht werden. Dies kann durch freihändigen Erwerb oder durch ein gesetzliches Umlegungsverfahren geschehen. Ein Zeitpunkt für den Abschluß derartiger Vorbereitungsmaßnahmen kann nur schwer geschätzt werden.“

Auch der Beschluß des Stadtrats vom 28. Mai 1965 gibt keinen Zeitpunkt dafür an, wann die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt sein werden.

Da die Stadt Nürnberg auch noch nicht annähernd angeben kann, wann die **provisorischen Erschließungsmaßnahmen** — die Gesamterschließungskosten werden in der Standortuntersuchung auf ca. 5 Millionen DM geschätzt — durchgeführt sein könnten, ist es wohl noch verfrüht, über die Art und den Zeitplan einer dort vorgesehenen Baumaßnahme nähere Angaben zu machen. Wie bereits ausgeführt, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen notwendiger Baumaßnahmen eine großzügige Unterbringung der Fakultät unter Berücksichtigung sinnvoller Ausweitungsmöglichkeiten anstreben.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Irlinger.

Irlinger (SPD): Meine Anfrage richtet sich an das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Im Zusammenhang mit dem schweren **Lawinenglück auf der Zugspitze** und weiteren Lawinunfällen in den bayerischen Bergen frage ich den Herrn Bayerischen Staatsminister des Innern: Halten Sie die bisher praktizierten **Maßnahmen zur Verhütung von Lawinunfällen** für ausreichend und sind Bestrebungen im Gange, entweder auf gesetzgeberischem oder sonstigem Wege, z. B. durch Errichtung eines Lawinenwarndienstes, offenkundige Unzulänglichkeiten zu beseitigen und damit die Sicherheit auf den Bergen zu verbessern?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet von Staatssekretär Dr. Wehgartner.

Staatssekretär Dr. Wehgartner: Herr Präsident, Hohes Haus! Jeder Skitourist und Bergsteiger, der Touren im Gebirge unternimmt, weiß, daß er sich besonderen Gefahren aussetzt. Er kann nicht erwarten, und erwartet auch nicht, daß ihn der Staat vor solchen Gefahren schützt. Er wird die öffentlichen **Warnungen des Deutschen Wetterdienstes** für das bayerische Alpengebiet vor Lawinengefahr berücksichtigen, sich bei der **Bergwacht** über die örtlichen Verhältnisse erkundigen und dann selbst beurteilen, ob er eine bestimmte Tour machen kann oder nicht.

Ganz anders ist die Lage bei den vielen Tausenden bergunerfahrenen Skiläufern und Ausflüglern, die mit Bahn und Lift in die Berge kommen, sich

(Staatssekretär Dr. Wehgartner)

auf Sonnenplätzen aufhalten oder auf den Pisten abfahren. Die Unternehmer solcher Betriebe übernehmen sicherlich eine besondere Verantwortung.

Auf die rechtlich umstrittene Frage, wie weit die **Verkehrssicherungspflicht** geht, insbesondere darauf, ob sie sich auch auf die Warnung vor Lawinen erstreckt, kann ich nicht eingehen. Diese Fragen werden im Zusammenhang mit dem Unglück auf der Zugspitze in einem **strafrechtlichen Ermittlungsverfahren** geprüft. Ich kann in das schwebende Verfahren nicht eingreifen. Warnungen vor Lawinengefahren gibt der Deutsche Wetterdienst für das ganze Gebiet der bayerischen Alpen. Außerdem warnen Bergwacht und **Bayerische Grenzpolizei** auch vor örtlicher Lawinengefahr. Das hatte bisher ausgereicht. Auf den bayerischen Hauptabfahrtsstrecken waren vor dem tragischen Unfall auf der Zugspitze keine Lawinunfälle.

Bei den Überlegungen zur **Verbesserung des Warnsystems** scheiden gesetzgeberische Maßnahmen wohl aus. Wir werden aber prüfen, ob ein staatlicher Lawinenwarndienst zweckmäßigerweise eingerichtet werden soll oder ob diese Aufgabe nicht besser von anderen Stellen erfüllt werden kann. Das Bayerische Staatsministerium des Innern wird sehr sorgfältig prüfen, wie die Warnung vor Lawinen verbessert werden kann. Es will dabei die Erfahrungen auch in der Schweiz berücksichtigen. Der Herr Staatsminister des Innern hat schon vor einer Woche Weisung gegeben, daß berg-erfahrene Beamte den Lawinenwarndienst in der Schweiz studieren.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Högn.

Högn (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Nach einer in der Tagespresse veröffentlichten Mitteilung sind die **Bundesmittel für den Wohnungsbau im Zonenrandgebiet**, mit denen Wohnungen für Facharbeiter schlüsselfertig gebaut werden sollen, von 7 auf 14 Millionen DM heraufgesetzt worden. Diese Mittel können jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn gleichzeitig **Landesmittel** bereitstehen. Nach einer Mitteilung der Regierung von Oberfranken in Bayreuth sind jedoch zusätzliche Landesmittel außerhalb des Landesprogramms nicht verfügbar.

Ist die Bayerische Staatsregierung bereit, **weitere Finanzierungsmittel** bereitzustellen, um den Bau dieser dringend benötigten Wohnungen im Grenzland zu ermöglichen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird wieder beantwortet vom Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Dr. Wehgartner: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

Die **zusätzlichen Bundesmittel** für den Wohnungsbau für Facharbeiter im Zonenrandgebiet wurden erst **sehr spät**, nämlich Ende März dieses Jahres, bereitgestellt. Das führte vorübergehend zu Schwierigkeiten, weil die Bezirksregierungen schon im Januar und Februar ihre Programme aufgestellt und über ihre allgemeinen Wohnungsbau-mittel verfügt hatten. Von den 14 Millionen DM hat der Bund bisher 10 Millionen DM verteilt. Bayern hat davon 2,5 Millionen DM bekommen. Die **Regierungen** haben inzwischen berichtet, daß sie die dazu erforderlichen Landesmittel aus ihren **eigenen Wohnungsbau-mitteln** zur Verfügung stellen können. Die restlichen 4 Millionen DM Bundesmittel sollen im Herbst verteilt werden. Bayern wird davon noch einmal 1 Million DM bekommen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern wird auf jeden Fall dafür sorgen, daß auch für diesen Betrag die erforderlichen Landesmittel zur Verfügung stehen. Die **Bundesmittel können bis auf den letzten Pfennig in Anspruch genommen werden**. Das Sonderbauprogramm zur Unterbringung von Facharbeitern im Zonenrandgebiet wird auf keinen Fall etwa an dem Fehlen von Landesmitteln scheitern.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Soldmann.

Soldmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Untersuchungen haben ergeben, daß die **Unfallquote der ausländischen Arbeiter** in der gewerblichen Wirtschaft etwa doppelt so hoch ist wie die der deutschen Arbeitnehmer. In welcher Weise gedenkt der Herr Staatsminister die Maßnahmen zur Unfallverhütung bei den Ausländern wirksamer zu gestalten?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Staatsminister Schütz: Herr Präsident, verehrte Damen, meine Herren! Die Untersuchungen über die Unfallquoten bei den ausländischen Arbeitnehmern, die der Herr Abgeordnete Soldmann seiner Anfrage zugrunde legt, sind meinem Haus nicht bekannt. **Genaue Unterlagen** über die Unfallquoten bei den ausländischen Arbeitnehmern im Bereich aller gewerblichen Berufsgenossenschaften **fehlen**. Die uns bekannten Zahlen aus dem Bereich der **bayerischen Bauberufsgenossenschaft** und der **Tiefbauberufsgenossenschaft** weisen eine **nur um 11 Prozent höhere Unfallquote** bei den ausländischen Arbeitnehmern im Vergleich zu den deutschen Beschäftigten auf. Bei der bayerischen Bauberufsgenossenschaft wurden 1964 pro 100 Versicherte 182 Unfälle gemeldet. In ihrem Bereich waren in der Berichtszeit 16 000 Italiener beschäftigt. Bei diesen italienischen Beschäftigten entfielen auf 1000 Versicherte 202 gemeldete Unfälle. Bei den übrigen Ausländern wurden auf 1000 Versicherte 203 Unfälle gemeldet. Ich wiederhole: Das ergibt eine Dif-

(Staatsminister Dr. Huber)

ferenz zu Lasten der ausländischen Beschäftigten von 11 Prozent.

Untersucht man die **Fälle, die zum erstenmal bei der Berufsgenossenschaft zur Entschädigung anstehen**, so ergibt sich daraus folgendes Bild: Im Bereich der bayerischen Bauberufsgenossenschaft wurden auf 1000 Versicherte 4,8 Unfälle erstmals entschädigt. Bei der gleichen Versicherung wurden italienische Arbeitskräfte nur 1,5 erstmals unfall-entschädigt, bei den übrigen Ausländern 2,01, ebenfalls unter der Hälfte. Vergleichbare Verhältnisse sind auch bei der Tiefbauberufsgenossenschaft in Bayern festzustellen. Dort waren 1963 20,4 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer Ausländer. 18 Prozent der gemeldeten Unfälle betreffen ausländische Arbeitnehmer; sie sind also mit 2 Prozent minus unter der Beschäftigtenquote.

Die meinem Haus zur Verfügung stehenden Unfallstatistiken stimmen mit den Untersuchungen der Unfallquoten ausländischer Arbeitnehmer, auf die sich der Herr Abgeordnete Soldmann bezieht, nicht überein. Ich wäre deshalb dem Herrn Abgeordneten Soldmann dankbar, wenn er meinem Haus die Quellen seiner Untersuchungen zur Verfügung stellen könnte.

Den ausländischen Beschäftigten kommen alle Schutzmaßnahmen des deutschen Arbeitsschutzrechts zugute. Die **Berufsgenossenschaften** haben sich entsprechend den Bestimmungen des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes der psychologischen Unfallverhütung bei den ausländischen Arbeitskräften, wie ich dankbar feststellen möchte, in besonderer Weise angenommen. Sie stellen besondere Merkblätter, Unfallverhütungsvorschriften, Unfallverhütungspakete und sonstiges **Aufklärungsmaterial in den Sprachen der Gastarbeiter** zur Verfügung.

Weil bei den ausländischen Arbeitnehmern in erhöhtem Maß **psychologische Gründe** die Unfallquote beeinflussen, ist nach meinem Dafürhalten auf die **soziale Betreuung** dieses Personenkreises besonderer Wert zu legen. Ich habe deshalb vor einigen Wochen die Vertreter der Wohlfahrtsverbände, die sich der Betreuung der Gastarbeiter in besonderer Weise annehmen, in mein Haus gebeten, um mit ihnen die gemeinsame Sorge zu beraten. Die Wohlfahrtsverbände haben mich dabei davon überzeugt, daß sie, allein auf sich gestellt, auf die Dauer nicht in der Lage sind, die **Mittel**, die für diese Sozialbetreuung erforderlich sind, aufzubringen. Mein Haus wird sich bemühen, ihnen dabei behilflich zu sein.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage kommt von der Frau Abgeordneten Dr. Haselmayr.

Frau Dr. Haselmayr (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Um die für die eventuelle **Errichtung eines Protonenbeschleunigers in der Oberpfalz** notwendigen

Vorbereitungsuntersuchungen durchführen zu können, hat die Organisation **CERN** der Bayerischen Staatsregierung einen **Fragebogen** übersandt und als Termin für die Rücksendung den 1. Mai 1965 benannt. Der Fragebogen ist nach meinen Informationen bis jetzt noch nicht an CERN zurückgesandt.

Ich erlaube mir die Anfrage an die Bayerische Staatsregierung: Warum wurde der von CERN gestellte **Termin nicht eingehalten** und welche Konsequenzen ergeben sich möglicherweise aus dieser Tatsache für den Standort Oberpfalz in bezug auf den Bau des Protonenbeschleunigers?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Frage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Luise Haselmayr wie folgt zu beantworten:

Ich darf zunächst feststellen, daß dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ein **Fragebogen** im eigentlichen Sinne **nicht zugegangen** ist.

(Abg. Rothemund: Im eigentlichen Sinn!)

— Im eigentlichen Sinn! Ich komme schon noch darauf, was das bedeutet. Haben Sie keine Sorge!

CERN hat vielmehr über den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bayerische Staatskanzlei das Wirtschaftsministerium gebeten, bei Vorschlägen für in der Oberpfalz liegende Gelände die folgenden **drei Fragen** zu beantworten:

1. Angabe des Grundstückspreises für das vorge-sehene Gelände.
2. Eine topographische Karte des Gebietes, wenn möglich im Maßstab 1 : 20 000, aus der die Grenzen des Grundstücks hervorgehen.
3. Eine in groben Zügen gehaltene geologische Beschreibung über die allgemeine Beschaffenheit des Geländes.

Dazu kann ich mitteilen, daß das **Bayerische Geologische Landesamt** bereits in seinem **Gutachten** vom 8. Februar 1963 feststellte, daß ein Gelände, das die geforderten geologischen Voraussetzungen erfüllt, in der Oberpfalz nicht vorhanden ist. Eine erneute Überprüfung der geologischen Verhältnisse in der Oberpfalz, die auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr im Jahre 1965 durchgeführt wurde, bestätigte das bisherige Untersuchungsergebnis.

Darüber hinaus darf noch darauf hingewiesen werden, daß unabhängig von den Untersuchungen des Geologischen Landesamtes die Regierung der Oberpfalz 12 Gebiete in der Oberpfalz eingehend überprüfte und dabei ebenfalls zu dem Ergebnis kam, daß keine Eignung vorliegt. Mit Schreiben vom 21. April 1965 wurden die Staatskanzlei, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Wohnungs-

(Staatsminister Dr. Schedl)

wesen, Städtebau und Raumordnung davon unterrichtet, daß in der Oberpfalz ein **geeignetes Gelände** trotz intensiver Bemühungen **nicht gefunden** werden konnte.

Es kann also keine Rede davon sein, daß ein Fragebogen nicht beantwortet und ein Termin versäumt worden sei.

(Frau Abg. Dr. Haselmayr: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Zusatzfrage der Frau Abg. Dr. Haselmayr!

Frau Dr. Haselmayr (SPD): Darf ich fragen, Herr Staatsminister, ob ein anderes Gebiet, ein anderer Standort in Bayern, an CERN gemeldet worden ist?

(Zuruf: Ebersberger Forst!)

Staatsminister Dr. Schedl: Ich habe meine Nachforschungen heute auf die spezielle Frage gerichtet. Ich bin gern bereit, Ihnen das nachträglich mitzuteilen. Ich bin nicht sicher, ich kann es nicht mit absoluter Sicherheit sagen. Wir werden in jedem Fall alles tun, was wir können, um diese Sachen herzubekommen.

Ihre Anfrage ist beantwortet, soweit sie die Oberpfalz betrifft. Über einen anderen Raum muß ich noch einmal nachsehen, weil ich nicht das Risiko auf mich nehmen möchte, dem Hohen Hause eine falsche Auskunft gegeben zu haben.

(Frau Abg. Dr. Haselmayr: Danke!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich bitte um Ruhe. Nächste Anfrage: Herr Abgeordneter Loher.

Loher (BP): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

In der bayerischen Landwirtschaft ist nicht nur eine sehr kritische, sondern auch eine viele Tausende Existenzen gefährdende Situation entstanden. Kein Bauer weiß derzeit, welches landwirtschaftliche Erzeugnis ihm für die nächsten Jahre einen zumindest kostendeckenden Preis bringt.

Der größte Teil unseres bayerischen Bauerntums ist aber aus finanziellen, strukturellen und klimatischen Gründen nicht in der Lage, seinen Hof so zu rationalisieren, daß ein mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichbares Einkommen auch nur annähernd erzielt werden könnte.

Wenn man heute sagt, warum dann trotzdem im Verhältnis nur wenige Betriebe aufgeben, so findet dies nur darin seine Erklärung, weil einmal der Lebensstandard dieser Familien so bescheiden ist und weil eben Tausende von Arbeitsstunden von Bauer und Bäuerin jährlich umsonst geleistet werden und die Liebe zur Heimat und Scholle sie nicht weg läßt.

(Zuruf von der CSU: Das ist keine Frage!)

— Kommt gleich! Das gehört alles dazu. Die, die es nicht wissen, dürfen es ruhig einmal hören.

(Heiterkeit bei der CSU)

Da uns Bauern des öfteren beim Preiszusammenbruch irgendeines landwirtschaftlichen Produktes der Vorwurf gemacht wird, wir hätten am Markte vorbeiproduziert, frage ich den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, was wir **im Rahmen der EWG** in den nächsten Jahren **produzieren** dürfen und sollen

(Heiterkeit)

und ob man uns für diese Produkte auch wenigstens einen **kostendeckenden Preis** garantieren kann.

(Zuruf von der CSU — Abg. Vöth: Eine Interpellation! — Glocke des Präsidenten)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Abgeordneter, eine kurze Frage war das nicht,

(Abg. Loher: War es nicht!)

sondern es war eine Interpellation.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Sie wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär Vilgertshofer.

(Abg. Dr. Haas: Immerhin war es eine Gretchen-Frage!)

Staatssekretär Vilgertshofer: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Lage der bayerischen Landwirtschaft ist, abgesehen von der Marktfertigkeit und den damit verbundenen Nachteilen, im wesentlichen kaum kritischer als die der übrigen Bundesländer. Der kostendeckende Preis für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist in jedem Betrieb verschieden, die gesamte Preislage nicht voll befriedigend. Die Gründe hierfür sind verschiedenartig, sie liegen im wesentlichen in dem Bestreben, die Lebenshaltungskosten möglichst stabil zu halten. Nachdem hierfür ein öffentliches Interesse besteht, werden zum Ausgleich **Förderungsmaßnahmen aus Mitteln des Grünen Planes** und aus bayerischen **Haushaltsmitteln** gewährt. Es sei auf die Zuschüsse bei Milch mit 4 Pfennigen je Kilogramm aus Bundesmitteln und 2 Pfennigen Qualitätszuschlag je Kilogramm aus Landesmitteln hingewiesen. Auch zur **Rationalisierung und Strukturverbesserung** — und damit zur Hebung der Produktivität der Landwirtschaft — wurden in den letzten Jahren erhebliche öffentliche Mittel in Form von **Zuschüssen** und **Zinsverbilligungszuschüssen** gegeben. Trotzdem blieb das Einkommen der Landwirtschaft hinter dem Einkommen vergleichbarer Berufsstände zurück, obwohl seit Beginn des Grünen Planes 1954/55 z. B. das Betriebseinkommen je Vollarbeitskraft von 2721 DM auf 6833 DM im Jahre 1963/64 und das Arbeitseinkommen im gleichen Zeitraum von 1894 DM auf 5387 DM angestiegen ist.

Die Ausrichtung der bayerischen Landwirtschaft auf die derzeitige und künftige **Erzeugung** muß nach **Bodenlage, Klima** und nach **Struktur der**

(Staatssekretär Vilgertshofer)

Betriebe erfolgen und sich nach dem Bedarf richten.

Bei **Brotgetreide** ist Bayern Ausfuhrland; für Ausfuhren kommt nur Qualitätsgetreide in Frage. Aus diesem Grunde werden laufend Anbaugemeinschaften gegründet. Bei Weizen wird es darauf ankommen, vor allem gute Backqualitäten zu erzeugen. Der Roggenanbau sollte im Hinblick auf die Bedarfslage nicht weiter eingeschränkt werden. Bayerische **Braugerste** wird bei guter Qualität auch in Zukunft ihren Markt finden. An **Rindfleisch** wird in den nächsten Jahren der Bedarf weder in der Bundesrepublik noch im EWG-Raum aus der eigenen Erzeugung gedeckt werden können. Es wird deshalb zu einer stärkeren Viehhaltung geraten. Bei **Schweinen** wird man den derzeitigen Bestand gleichmäßig erhalten müssen, um dadurch das zyklische Absinken der Preise zu verhindern. Die **Milcherzeugung** wird sich der Arbeitskräfte wegen immer mehr auf den bäuerlichen Familienbetrieb verlagern, so daß ihm zur Aufrechterhaltung der Milchviehhaltung geraten werden kann.

Die **Preisaussichten** bei diesen Produkten sind, soweit aus den bereits bestehenden Marktordnungen bzw. den Vorschlägen zu solchen geschlossen werden kann, nicht ungünstig. Dabei muß ich allerdings darauf hinweisen, daß für die Preisgestaltung bei rund 80 Prozent unserer landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den EWG-Verträgen der EWG-Ministerrat zuständig ist.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Damit sind die Mündlichen Anfragen beantwortet.

Ich rufe auf P u n k t 2 der Tagesordnung:

a) **Erste Lesung** zum

Initiativgesetzentwurf der Abgeordneten von Loeffelholz, Wachter betreffend Gesetz zur Ausführung des Artikels 81 der Bayerischen Verfassung (Beilage 1957)

Wünschen die Herren Antragsteller den Gesetzentwurf zu begründen? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die **Aussprache**. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich schließe die Aussprache.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für den Staatshaushalt und für Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

Ich rufe weiter auf:

b) **Erste Lesung** zum

Initiativgesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Dehler und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 1987)

Zur Geschäftsordnung hat sich gemeldet Herr Abgeordneter Dr. Rothemund.

Dr. Rothemund (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem Gesetzentwurf Dr. Dehler und Fraktion die Änderung der Verfassung betreffend habe ich namens der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion folgendes zu erklären:

Nach Artikel 75 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung bedürfen Beschlüsse des Landtags auf **Änderung der Verfassung** einer **Zweidrittelmehrheit** der Mitglieder. Die Beschlüsse müssen **dem Volke zur Entscheidung** vorgelegt werden. Nach dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung hat es sonach das Volk in der Hand, Verfassungsänderungen zu verhindern. Der **Gesetzentwurf der FDP will dieses Entscheidungsrecht des Volkes** im Wege der Verfassungsänderung, d. h. notwendigerweise mit Zustimmung des Volkes, **beseitigen**. Die Sozialdemokratische Landtagsfraktion kann diese Absicht aus folgenden Überlegungen nicht unterstützen:

1. Die SPD-Fraktion bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die **Verfassung nur aus zwingenden Gründen geändert** werden sollte. Dies gilt auch und gerade für die Verfassungsnormen, die das Verfahren zur Änderung der Verfassung regeln. Solche zwingende Gründe, die eine Änderung notwendig erscheinen lassen, liegen nicht vor. Insbesondere kann die Tatsache allein, daß damit eine Erleichterung künftiger Verfassungsänderungen verbunden wäre, den Gesetzentwurf nicht rechtfertigen, zumal damit ein Recht des Volkes auf unmittelbare Beteiligung an der Verfassungsgesetzgebung beseitigt würde.

2. Die SPD-Fraktion ist weiter der Auffassung, daß die Bayerische Verfassung einer **Staats- und Verwaltungsvereinfachung** nicht hinderlich im Wege steht. Sie wendet sich gegen Überlegungen, wie sie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergeben. Wenn die FDP der Meinung ist, das bestimmte Verfassungsbestimmungen der Staats- und Verwaltungsvereinfachung im Wege stehen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht einen Gesetzentwurf vorlegt, der die Änderung dieser Bestimmungen anstrebt. Denn das Verfahren, das für das Zustandekommen eines Gesetzes gilt, welches die nach Meinung der FDP notwendigen Änderungen des materiellen Verfassungsrechts beinhaltet, ist das gleiche wie für den vorgelegten Entwurf, der gerade die beabsichtigten Änderungen im Dunkeln läßt.

Aus diesen Gründen kann meine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir **beantragen** deshalb, den Entwurf bereits in der ersten Lesung abzulehnen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Zur Begründung Herr Abgeordneter Dr. Dehler! Ich bitte um Entschuldigung. Ich war der Meinung, daß zur Geschäftsordnung nur eine kurze Erklärung abgegeben wird, sonst hätte ich sofort das Wort zur Begründung gegeben.

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Wenn wir von der in diesem Hohen Hause geübten Gewohnheit abweichen, schon eine **Begründung** in der ersten Lesung eines Gesetzentwurfes abzu-

(Dr. Dehler [FDP])

geben, so wurde die Notwendigkeit dazu durch die soeben von der Fraktion der SPD vorgetragene Geschäftsordnungsdarstellung sehr eindeutig unterstrichen. Eine Begründung scheint mir auch notwendig zu sein der Bedeutung wegen, welche die Verfassung für Demokratie und Parlament hat.

Meine Damen und Herren, wir haben angeregt, in Artikel 75 Absatz 2 den zweiten Satz zu streichen, um damit künftige Verfassungsänderungen — falls die von uns vorgeschlagene Verfassungsänderung durchgehen sollte — vom Volksentscheid unabhängig zu machen. Nach wie vor, meine Damen und Herren, sind wir der Ansicht, daß Verfassungsänderungen erschwerenden Vorschriften und Auflagen unterstellt sein müssen, nämlich der Änderung nur im Gesetzgebungswege, der Aufnahme von Änderungsbeschlüssen in die Verfassung selbst und der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit im Parlament und nicht nur der Anwesenden, sondern der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Warum wir, meine Damen und Herren, vorschlagen, diesen allein oder im wesentlichen nur in der Bayerischen Verfassung gekannten Volksentscheid zusätzlich zur qualifizierten Mehrheit im Parlament zu streichen, lassen Sie mich kurz darstellen!

Die Bayerische Verfassung ist seit dem 2. Dezember 1946 in Kraft, also nahezu zwei Jahrzehnte. Kein kritischer Beobachter der Abläufe der zwei Jahrzehnte kann bestreiten, daß sich in dieser Zeit sehr viele Dinge geändert haben. Schon in der Dritten Legislaturperiode hat der damalige Herr Ministerpräsident, der heute dem Hohen Hause präsidiert, in der Beilage 2827 am 21. August 1957 folgende Formulierung als Antwort der Staatsregierung auf das damals vorgelegte Kollmanngutachten gefunden — ich zitiere mit gütiger Genehmigung des Präsidenten:

„Die Staatsregierung ist sich bewußt, daß eine Verfassung wie die bayerische von 1946, die nach einer Zeit der Diktatur die demokratische Regierungsform neu begründete, nach einem völligen Zusammenbruch Wesen, Form und Ziele eines Staatsneubaus zu bestimmen hatte, sich im Laufe der Entwicklung in einzelnen Punkten als verbesserungsbedürftig erweisen mag.“

Die Staatsregierung fuhr dann zwar fort, daß das in Anbetracht der Würde der Bayerischen Verfassung möglichst wenig geschehen solle und sie derzeit keine Notwendigkeit sehe, daß sie aber dem Parlament durchaus die Möglichkeit zu entsprechenden Initiativen einräumen wolle.

Meine Damen und Herren! In den zwanzig Jahren, in denen die Bayerische Verfassung in Kraft ist, hat sich das **politische Feld weitgehend geändert**. Wir haben die Gründung der Bundesrepublik erlebt, die Souveränität der Bundesrepublik, weltweite Bündnisse, und stehen nach wie vor vor dem Problem der Wiedervereinigung; im Wirtschaftlichen einen rasanten Wiederaufbau,

einen Übergang zur Konsumgesellschaft, und im Technischen die Volltechnisierung, die Automation bis hin zum Computer. Es erscheint uns daher nicht leichtfertig zu sein, den Vorschlag zu machen, in den beiden polaren Tatbeständen einer total zementierten Verfassung auf der einen Seite und einer zu leichten Änderung auf der anderen Seite den richtigen **Mittelweg** zu suchen, und er scheint uns mit einer qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl dieses Hohen Hauses gegeben zu sein. Es erscheint uns nicht richtig, auch in der Zukunft zu hohe Anforderungen an eine Verfassungsänderung zu stellen.

Der Sprecher der Fraktion der SPD hat gesagt, er wisse nicht, welche Punkte überhaupt im Zuge der Staats- und Verwaltungsvereinfachung als **verfassungsändernde Notwendigkeiten** vor uns stehen könnten. Ich will, ohne mich jetzt im einzelnen damit zu identifizieren, gern einige aufzeigen, beginnend bei der Wahldauer des Parlaments — eine Frage, die schon ernsthaft wegen Tatbeständen in anderen Ländern diskutiert werden sollte. Gehen wir weiter über zur Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Funktion und Kompetenz des Bayerischen Senates, zur Frage der Inkompatibilität zwischen einer Mitgliedschaft in der Staatsregierung und der Zugehörigkeit zum Parlament, zur Frage der Funktion der Staatssekretäre.

(Zuruf)

— Ich fürchte, Sie haben mir nicht gut zugehört. Ich habe eben gesagt, daß all das Punkte wären, die man dann einer ernsthaften Prüfung zuführen könnte, wenn man nicht vor der Schwierigkeit stünde, jede noch so kleine Verfassungsänderung einem Volksentscheid unterstellen zu müssen.

(Abg. Kiene: Glauben Sie, das Volk würde eine Notwendigkeit nicht verstehen?)

— Sie werden mir doch zugeben, Herr Kollege, daß es ziemlich schwierig ist, jedes halbe Jahr oder jedes Jahr, wenn man zu dem Ergebnis kommt, Änderungen der Verfassung vorzusehen, sie dem Volk vorlegen zu müssen. Vielleicht, meine Damen und Herren, scheint mir das auch eine Überforderung zu sein.

Wir meinen daher, daß die SPD nicht gut beraten war, wenn sie schon vor der Begründung des Antrags dargestellt hat, daß sie ihn ohne eine Prüfung in den Ausschüssen in Bausch und Bogen in der ersten Lesung ablehnen will. Ich meine, daß man das Problem, das schon in der dritten und vierten Legislaturperiode dieses Hohen Hauses — die Anträge kamen damals aus verschiedenen Fraktionen — eine große Rolle gespielt hat, zumindest ernsthaft prüfen sollte. Die absolute Konservierung des Verfassungswortlautes vom Jahre 1946 ist kein Zeichen von politischer Stabilität; ich meine eher, das ist ein Zeichen von Immobilität. Man wird den politischen Problemen und den Verfassungsrechtsfragen unserer Zeit wesentlich besser gerecht, wenn man den Mittelweg zwischen absoluter Betonierung und zu leichter Änderung geht in dem Sinne, wie wir es vorgeschlagen haben. Wir bitten, meine Damen und Herren, zumindest der Ausschußüberweisung zuzustimmen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach Meinung meiner Fraktion verbieten es die Achtung vor der Verfassung und das Interesse an der Stabilität der Grundordnung unseres Staates, eine Verfassungsänderung ohne zwingenden Anlaß vorzunehmen. Ein solch **zwingender Anlaß** ist zumindest hinsichtlich des in dem Antrag ausgesprochenen Grundes **nicht gegeben**. Es erscheint aus Achtung vor der Souveränität des Volkes auch nicht vertretbar, als erste und einzige Verfassungsänderung den Volksentscheid über verfassungsändernde Gesetze abzuschaffen, da das Volk selbst die Verfassung angenommen hat.

Meine Fraktion wird daher den Gesetzesantrag ablehnen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich lasse über den Antrag abstimmen, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Dehler und Fraktion schon in erster Lesung abgelehnt werden soll. Wer dem Antrag auf Ablehnung dieses Antrags zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist gegen fünf Stimmen angenommen. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Dehler und Fraktion ist also abgelehnt.

Ich rufe auf Punkt 2 c der Tagesordnung:

Erste Lesung zum

Antrag des Abgeordneten Gabert und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) — Beilage 1988

Es handelt sich ebenfalls um einen Initiativgesetzentwurf.

Soll dieser Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet werden? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Kulturpolitische Fragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

Ich rufe auf Punkt 2 e der Tagesordnung:

Erste Lesung zum

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Gabert und Fraktion betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der in den Bayerischen Landtag oder Bayerischen Senat gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) — Beilage 2032

Wird dieser Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet? — Das ist nicht der Fall.

(Dr. Merk: Zur Abstimmung!)

Ich eröffne zuerst die Aussprache. — Das Wort wird nicht gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu hat der Abgeordnete Dr. Merk das Wort.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Fraktion bedauert, daß es nicht möglich war, in dieser wichtigen Frage einen von allen Fraktionen getragenen Gesetzentwurf einzubringen. Nach Meinung meiner Fraktion verwirklicht der Gesetzentwurf der SPD den **Grundsatz der Gewaltentrennung** nur in ungenügendem Maße. Dieser Grundsatz muß **in allen Ebenen des öffentlichen Lebens** verwirklicht werden, wenn nicht der Verdacht sachfremder Erwägungen aufkommen soll.

(Beifall bei der CSU — Abg. Dr. Haas: Acht Jahre haben Sie dazu Zeit gehabt!)

Meine Fraktion wird daher bis zur nächsten Plenarsitzung auf der Grundlage der bereits bekanntgegebenen Grundsätze der CSU-Fraktion in dieser Frage einen eigenen Entwurf vorlegen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Abgeordneter Dr. Dehler!

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Fraktion der FDP begrüßt es außerordentlich, daß durch den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der SPD endlich wenigstens von einer Fraktion die Zusage eingehalten wurde, die im Herbst des vergangenen Jahres bei der Behandlung unseres Zurückverweisungsantrags gemäß § 39 der Geschäftsordnung von allen Fraktionen des Hohen Hauses gegeben wurde. Die Fraktion wird daher der Ausschußverweisung zustimmen.

In diesem Zusammenhang darf ich schon zum Ausdruck bringen, daß unser Antrag in Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 39 der Geschäftsordnung dann seine Erledigung gefunden hat, wenn tatbeständlich bis zur nächsten Plenarsitzung die Beratung über diese Materie, und zwar parallel mit allen schon seit langen Jahren im Hohen Hause vorliegenden Anträgen, erfolgen wird. Wir ziehen daher den Antrag gemäß § 39 der Geschäftsordnung heute zurück, werden ihn aber unverzüglich neu stellen, wenn die Beratung der Materie nicht alsbald beginnt.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Abgeordneter Dr. Rothemund.

Dr. Rothemund (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den wir in erster Lesung behandeln, stellt nach Auffassung meiner Fraktion eine **umfassende** und den Betroffenen **zumutbare Lösung** dar. Wir hätten es begrüßt, wenn ein gemeinsamer Entwurf möglich gewesen wäre, aber, meine sehr verehrten Damen

(Dr. Rothemund [SPD])

und Herren, der von Ihnen vorgeschlagenen **Einbeziehung der kommunalen Bediensteten** bei den Städten und Gemeinden

(Aha-Rufe bei der CSU)

können wir uns nicht anschließen, und zwar nicht deswegen, weil wir insoweit von sachfremden Erwägungen geleitet werden, sondern weil hier ein Tatbestand vorliegt, der mit dem des Landtagsabgeordneten nicht vergleichbar ist.

(Widerspruch bei der CSU — Beifall bei der SPD)

Es gibt nicht die Möglichkeit der Ruhestandvertretung, meine sehr verehrten Damen und Herren, hinsichtlich der Bediensteten bei den Gemeinden, so daß, wenn sie einbezogen werden sollten, das letzten Endes zur **Beseitigung des passiven Wahlrechts** führen würde. Wir als Sozialdemokratische Fraktion lehnen es ab, einer so großen Zahl von kommunalen Bediensteten die Möglichkeit des passiven Wahlrechts zu nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Im übrigen ist zu bemerken, daß die CSU-Fraktion seit längerem Gelegenheit gehabt hätte, ihren Gesetzentwurf im Parlament einzureichen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Dr. Held: Dem Haushaltsausschuß! — Abg. Dr. Merk: Wegen der Pensionsbelastung!)

— Dem Haushaltsausschuß, gut. Der Gesetzentwurf wird auch dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen überwiesen. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3.

(Unruhe)

— Darf ich um Ruhe bitten! — Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Wahl des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Meine Damen und Herren! Das Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 13. Mai 1965 . . .

(Fortgesetzte Unruhe — Glocke des Präsidenten)

— Darf ich endlich um Ruhe bitten! Meine Damen und Herren, wir müssen in der Tagesordnung weiterfahren; denn wir haben eine sehr große Tagesordnung. Wir werden alle Hände voll zu tun haben, um in zwei Tagen mit dieser Tagesordnung fertig zu werden.

Ich wiederhole: Das Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 13. Mai 1965 ist allen Fraktionen zugegangen. Die Fraktionen haben sich mit der Angelegenheit befaßt. Es handelt sich um folgendes:

Die Amtszeit des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Sigmund Elsässer, ist abgelaufen. Wiederwahl wird vorgeschlagen. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird der Präsident vom Landtag in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese Wiederwahl beschränkt sich im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf Artikel 6 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof auf den Zeitraum bis einschließlich 30. April 1966, da Dr. Elsässer nach Ablauf seiner gemäß Artikel 218 des Bayerischen Beamtengesetzes um drei Jahre verlängerten Dienstzeit als Oberlandesgerichtspräsident mit Ende des Monats April 1966 kraft Gesetzes in den Ruhestand treten wird.

Wenn das Hohe Haus einverstanden ist, würde ich vorschlagen, die Wahl in einfacher Form vorzunehmen. — Damit besteht Einverständnis.

Wer damit einverstanden ist, daß der bisherige Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Sigmund Elsässer, für den Zeitraum bis einschließlich 30. April 1966 wiedergewählt wird, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle **Einstimmigkeit** fest.

Wir kommen zur zweiten Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Beilage 1872)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1997) berichtet der Herr Abgeordnete Leichtle. Ich erteile ihm das Wort.

Leichtle (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr behandelte in seiner 47. Sitzung am 6. Mai 1965 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln. Der Vorgang ist auf der Beilage 1997 wiedergegeben. Berichterstatter war Leichtle, Mitberichterstatter Abgeordneter Friedrich.

Es handelt sich um die in § 3 des Bundesgesetzes für die Entnahme von Proben vorgesehene Behörde, und zwar die Landesgewerbeanstalt Nürnberg.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme und als Termin des Inkrafttretens den 1. Juli 1965.

Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses anzuschließen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2006) be-

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

richtet der Herr Abgeordnete Dr. Warnke. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Warnke (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 112. Sitzung am 13. Mai mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln befaßt. Der Ausschuß war der Meinung, daß er wegen der Regelung der Zuständigkeiten kommunaler Körperschaften und der Auswirkung des Gesetzes auf die Finanzlage dieser kommunalen Körperschaften auch eine sachliche Zuständigkeit in dieser Frage habe. Er hat deshalb über den Wortlaut, der Ihnen in der Beilage 2006 vorliegt, hinaus beschlossen, daß nicht nur keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden, sondern daß er dem Hohen Hause die Annahme des Entwurfs empfiehlt.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort wird nicht gewünscht. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten nun gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegen zugrunde die Regierungsvorlage (Beilage 1872) sowie die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1997) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2006) in der von den Berichterstattern mitgeteilten Form.

Die beiden Ausschüsse schlagen unveränderte Annahme vor.

Ich eröffne die Aussprache über Artikel 1. Der Artikel 1 lautet:

Für die Entnahme von Proben nach § 3 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1653) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Prüfung der von den Kreisverwaltungsbehörden entnommenen Proben obliegt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg. Die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg hat Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 2 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen — ZuSEVO — vom 5. Dezember 1958 (GVBl. S. 349), soweit die Kreisverwaltungsbehörde die Entschädigung einem Dritten auferlegen kann.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ich lasse über Artikel 1 abstimmen.

Wer diesem Artikel zustimmen will, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 2. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Aussprache über den Artikel 2 ist geschlossen. Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat vorgeschlagen, als Tag des Inkrafttretens den 1. Juli 1965 einzusetzen. Der Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Kommunalfragen hat sich dem angeschlossen.

Der Artikel 2 soll demnach lauten:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Wer damit einverstanden ist, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar auf die zweite Lesung folgen zu lassen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Die Aussprache ist geschlossen, da sich niemand gemeldet hat.

Ich eröffne die Einzelberatung. Ich rufe auf die Artikel 1 —, 2. Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Dabei liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Gemäß § 64 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags kann die Schlußabstimmung unmittelbar nach der dritten Lesung erfolgen, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung und der dritten Lesung unverändert geblieben sind. Das war der Fall. Ich schlage dem Hohen Hause vor, gemäß § 64 der Geschäftsordnung die Schlußabstimmung unmittelbar folgen zu lassen und diese gemäß § 136 Absatz 2 der Geschäftsordnung in einfacher Form vorzunehmen. Das Hohe Haus ist, da sich kein Widerspruch erhebt, damit einverstanden.

Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Es hat den Titel:

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweite Lesung zu den

Anträgen der Abgeordneten Gabert, Gentner, Laufer, Förster und Fraktion (Beilage 377), Dr. Huber und Fraktion (Beilage 756) betreffend Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen

Über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beilage 1961) berichtet der

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

Herr Abgeordnete Neundorfer. Ich erteile ihm das Wort.

Neundorfer (CSU), **Berichterstatter**: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Kulturpolitische Ausschuß hat in 17 Sitzungen — von der 32. Sitzung im April 1964 bis zur 62. Sitzung im März 1965 — ein Jahr lang diese beiden Anträge beraten. Die Beratungen standen zunächst unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten **Lerch**, nach seinem Tode unter dem Vorsitz von Herrn **Vöth**. **Berichterstatter** war für den Antrag der SPD-Fraktion der Abgeordnete **Hochleitner**, **Mitberichterstatter** Herr **Vöth**, später ich; für den Antrag der CSU-Fraktion war **Berichterstatter** Herr **Vöth** bzw. ich, **Mitberichterstatter** Herr **Hochleitner**.

Die Beratungen waren sehr schwierig. Es galt, eine Gesetzeslücke zu schließen; deswegen hatte der Ausschuß Schulen verschiedener Art besichtigt, wie Blindenschulen und Taubstummenschulen. Trotzdem brachte der Beginn der Generaldebatte aus den Reihen der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion den Wunsch, weitere Sachverständige beizuholen. Nach langen Beratungen wurde dem Wunsche nicht Rechnung getragen, weil die Mitglieder des Ausschusses sich schon Einblick in die Materie verschafft hatten und weil sie alle mit den entsprechenden Experten in Verbindung waren. Die Generaldebatte brachte Einmütigkeit darüber, daß diesen Armen unter unseren Kindern, den geistig und körperlich Behinderten, geholfen werden muß. Über das Ziel bestand Einmütigkeit, über den Weg aber waren doch sehr verschiedene Meinungen vorhanden. In der Aussprache ergaben sich schon bald Schwierigkeiten, da einmal in dem Gesetz die verschiedensten Schulen zusammengefaßt sind, von den Blindenschulen bis zu den Sprachbehinderten-Schulen und bis zu den Schulen für geistig Behinderte. Die Schulen waren zum Teil schon sehr in Ordnung. Die Bezirke hatten Schulen, das Hilfsschulwesen ist auch schon da, andere Schulen müssen neu gegründet werden. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich über den Status der Schulen — ob Bekenntnisschulen oder Gemeinschaftsschulen — im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Schwierigkeiten bereitete auch die Trägerschaft. Wer soll Träger dieser Schulen werden, vor allen Dingen wegen der Kostenfrage, wenn es um die Einrichtung von Heimen und Schulen geht?

Es waren zwei Lesungen notwendig. Die erste Lesung konnte trotz eingehender Beratungen vieles noch nicht klären, und auch in der zweiten Lesung mußten immer wieder einzelne Artikel zurückgestellt werden, weil zwischen den Vertretern der Ministerien keine einhellige Auffassung zu erzielen war, ebensowenig wie unter den Mitgliedern des Ausschusses. Das Ergebnis der Gesetzesberatungen liegt Ihnen auf Beilage 1961 vor.

Ich will auf einzelne Schwerpunkte kurz eingehen, weil ich annehme, daß es doch noch eine Debatte geben wird.

Die Schwierigkeit begann schon mit dem **Status der Schulen**: Sind die Sonderschulen Volksschulen, dann würden manche Schulen nicht hineinpassen, dann wären alle Bestimmungen unserer Schulgesetzgebung von der Verfassung bis zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulbedarfsgesetz ohne weiteres anwendbar und würden oft oder in vielen Fällen die Gründung der Sonderschulen, vor allem für lernbehinderte und geistig behinderte Kinder, stören. Der Ausschuß ist nach langen Überlegungen zu der Formulierung gekommen, daß Sonderschulen Schulen mit einem besonderen Bildungsauftrag sind. Der Begriff der Volksschule ist ausgeklammert worden, damit man mehr Freizügigkeit beim Aufbau der Schulen bewahren konnte.

Weitere Schwierigkeiten bereitete die bekenntnismäßige bzw. nicht bekenntnismäßige Gestaltung der Schule nach Absatz 4. Hier wurde im wesentlichen die Formulierung für die Gemeinschaftsschule im Schulorganisationsgesetz übernommen, daß bei der Unterrichtung und Erziehung der Kinder und der Auswahl der Lehrer auf die Bekenntniszugehörigkeit Rücksicht genommen werden soll. Darüber gab es auch noch lange Debatten. Die Opposition hat hier gewisse Schwierigkeiten befürchtet. Nach langem Hin und Her wurde ein Antrag **Helmshrott** und auch ein Antrag **Hochleitner** angenommen, hier die Worte „nach Möglichkeit“ einzufügen. Es soll „nach Möglichkeit“ auf das Bekenntnis Rücksicht genommen werden, es soll kein Proporz eingehalten werden, aber es sollen doch, falls eine Schule große bekenntnismäßige Minderheiten aufweist, Lehrer für diese Minderheiten da sein, wenn es möglich ist.

Genauso schwierig war die **Gliederung der Sonderschulen**: Schulen für Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte und Erziehungsschwierige; der Katalog war fortgesetzt worden. Die SPD vor allem wünschte, daß noch die Krankenhausschulen aufgenommen werden sowie die Schulen in Strafanstalten. Hierfür hat sich keine Mehrheit gefunden, weil für die Betreuung von Hilfsschülern bzw. von Schülern, die in Krankenhäusern oft lange untergebracht sind, eine eigene Schulform nicht gut zustande kommen kann. Diese Betreuung muß auf andere Art und Weise erfolgen. Ebenso ist es mit den Schulen in Strafanstalten. Normalerweise sind ja volksschulpflichtige Kinder nicht in Strafanstalten. Und die Schulen in Strafanstalten gehen über den Rahmen der Sonderschulen hinaus. Deshalb sind die beiden Buchstaben e) und f) — diese Schulen in Krankenhäusern und Strafanstalten — nicht aufgenommen worden.

Sehr schwierig war es, im Artikel 3 Absatz 2 zu klären, wie es mit den **schulvorbereitenden Einrichtungen** steht, d. h. für welche dieser Kinder schulvorbereitende Einrichtungen nötig oder möglich sind. Aus der Sachlage heraus und den Gegebenheiten für die Kinder ist diese Frage offengelassen worden. Nötig sind sie vor allem für die taubstummen Schüler. Nicht möglich sind sie für manche Gruppen von Kindern, die geistig überhaupt noch nicht ansprechbar sind. Deshalb ist die Formulierung gefunden worden, daß schulvorbereitende Einrichtungen geschaffen werden sollen,

(Neundorfer [CSU])

wenn die Kinder eine besondere Vorbereitung benötigen. — Hier hat sich, wie beim ganzen Gesetz, gezeigt, daß eine perfektionistische Lösung dieses vielschichtigen Problems nicht möglich ist und daß die Ausführungsbestimmungen eine sehr große Bedeutung haben werden, um die Dinge im einzelnen zu regeln.

Für welches **Einzugsgebiet** soll jeweils eine Schule errichtet werden? Auch hierüber gingen die Vorschläge der SPD und CSU völlig auseinander. Die SPD wollte als Träger die Landkreise bzw. noch höhere Verwaltungseinheiten, die CSU wollte als Träger die Gemeinde. Wie kam es zu der Formulierung, wie sie hier ist? Für die Lösung der SPD hätte gesprochen, daß die Landkreise vielleicht eben mehr Initiative entwickeln und daß in einzelnen Gemeinden ja keine Sonderschulen für lernbehinderte Kinder, bisher als „Hilfsschüler“ bezeichnet, und für geistig behinderte Kinder zustande kommen. Solche Schulen werden in einem größeren Rahmen geschaffen werden. Gegen den Landkreis als Träger hat die verfassungsrechtliche Lage gesprochen: Die Schulen liegen nach Artikel 87 der Verfassung im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, während der Staat nur zu fördern und zu unterstützen hat. Selbstverständlich werden nur wenige große Gemeinden eigene Sonderschulen für Lernbehinderte, geistig Behinderte und Sprachbehinderte schaffen. Schulen für Blinde und Taube, für schwer Gehörgeschädigte und Sehbehinderte liegen ja heute schon auf einer anderen Basis, nämlich auf der Bezirksbasis oder auf der Landesbasis. So sind wir in Artikel 4 Absatz 2 nach einem Vorschlag des Regierungsvertreters zu der vorliegenden Formulierung gekommen, daß erst die Gemeinde angesprochen ist, dann, wenn die Gemeinde nicht ausreicht, ein Verband, und daß dann der Landkreis usw. tätig werden muß. So sind in dieser Bestimmung alle Möglichkeiten der Bildung eines Sprengels bis hinauf zum Land angesprochen. Dazu liegt ein Änderungsantrag der SPD vor.

Dann zur **Errichtung von Heimen**: Die Blinden- und Taubstummschulen haben schon Heime; sie müssen ja Heime haben, weil sie einen großen Bereich ansprechen. Es wird aber für Sonderschulen auf dem Lande für die Lernbehinderten, Hilfsschüler, und vor allem für die geistig behinderten Schüler — das sind die Kinder, die bis jetzt weitgehend nicht in der Volksschule waren, die nach dem Schulpflichtgesetz als bildungsunfähig von der Volksschulpflicht befreit bzw. ausgeschlossen waren — die Errichtung von Heimen notwendig werden. Diese Heime brauchen eine Trägerschaft. Hier ist die Formulierung auch nach vier- bis fünfmaligem Ansatz, wie sie jetzt in Artikel 5 vorliegt, zustande gekommen, daß „Heime oder ähnliche Einrichtungen“ — Tagesheimstätten usw. — zu schaffen sind und daß die Aufsichtsbehörde, wenn die Träger der Schulen dieser Aufforderung nicht nachkommen, Art und Größe der zu schaffenden Einrichtung bestimmen wird.

Wer trägt den **Lehrpersonalaufwand**? Der Lehrpersonalaufwand für Schulen auf Bezirksbasis ist

bisher von den Bezirken getragen worden. Artikel 6 Absatz 1 sagt, daß der Aufwand für das Lehrpersonal und das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, wie man es vor allem für geistig behinderte Kinder braucht, also heilpädagogische Helfer, vom Staat getragen wird. Hier ist, auch nach verschiedenen gegensätzlichen Auffassungen, der Artikel 48 Absatz 2 der Bezirksordnung außer Kraft gesetzt worden. Das heißt, daß so, wie es hier steht, auch das Lehrpersonal der Taubstummen- und der Blindenschulen vom Staat übernommen wird oder würde.

Der **Sachbedarf** muß von der Körperschaft getragen werden. Die gleiche Körperschaft muß dann auch die Einrichtungen schaffen und auch den Personalaufwand übernehmen, der nicht zum Lehrpersonalaufwand gehört. Auch hierüber mußte in einer Kampf Abstimmung entschieden werden, daß nur, wie es in Absatz 1 steht, der Lehrpersonalaufwand und die Unterrichtshilfe vom Staat übernommen werden, daß aber die Kosten für das Erziehungspersonal wie das Heimpersonal, das zur Betreuung der Kinder gehört, nicht vom Staat, sondern vom Heimträger geleistet werden müssen.

Die **Kosten für das Heim** muß der Heimträger — der Schulverband, der Landkreis, der Bezirk oder verschiedene Landkreise — übernehmen. Sie müssen umgelegt werden. Der CSU-Entwurf hatte vorgesehen, daß die sonderschulpflichtigen Kinder dafür ausschlaggebend sein sollen. Das hätte aber zu einer Diskriminierung von Eltern sonderschulpflichtiger Kinder führen können. Deshalb hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß die Kosten nach Maßgabe der Zahl der allgemein schulpflichtigen Kinder umgelegt werden.

Wie werden jetzt **Bauten** bezuschußt, die für Sonderschulen, Heime oder ähnliche Einrichtungen errichtet werden sollen? Es ist klar, daß derartige Bauten sehr weitgehend gefördert werden müssen. Die SPD, vor allem der Kollege Hochleitner, hätte gerne vom Staat einen ganz bestimmten Satz gefordert, nämlich mindestens 50 Prozent. Die Ausführungen des Regierungsvertreters haben aber klargemacht, daß es nicht günstig wäre, hier einen bestimmten Satz zu nennen, weil damit leistungsstarke Gemeinden vom Staat verlangen könnten, berücksichtigt zu werden, wozu die Notwendigkeit vielleicht nicht bestünde, während andererseits leistungsschwache Gemeinden oder Verbände nicht genug gefördert werden könnten. Deshalb wird auch diese Bestimmung flexibel gehalten: Nach Artikel 7 werden Mittel gegeben im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

Artikel 8 handelt von staatlichen und privaten Sonderschulen. Hier hatte die SPD und die FDP eine Bevorzugung der privaten Sonderschulen gesehen. Die Sprecher der CSU stellten heraus, daß für diese Schulen nach Möglichkeit die gemeinnützigen Einrichtungen wie die Innere Mission, die Caritas und die Arbeiterwohlfahrt befähigt werden sollten, die Trägerschaften zu übernehmen, und daß die Errichtung derartiger Heime und Schulen auf privater, gemeinnütziger Basis große Vorteile

(Neundorfer [CSU])

hätte. Die CSU hat abgestritten, daß in Artikel 8 eine Bevorzugung der privaten Träger enthalten ist. Die Formulierung, wie sie hier steht, kam mit Mehrheit zustande.

Daß das Recht der Eltern auf Wahl zwischen einer privaten, einer konfessionellen oder einer öffentlichen Sonderschule gewahrt werden muß, war ein Anliegen der Frau Kollegin Nägelsbach; eine diesbezügliche Bestimmung ist aber nicht aufgenommen worden, weil diese Gewähr schon nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen gegeben ist.

Wie werden die Mittel für die öffentlichen Schulen aufgebracht? Auch hier mußte einige Male angesetzt, zurückgestellt, weitergefahren und wieder darauf zurückgekommen werden, bis man diese Lösung fand. Die SPD hat sich bemüht, verschiedene Schlüssel zu finden. Zum Beispiel wurde zur Diskussion gestellt, den Kindergeldsatz anzuwenden. Daß der Satz der Sozialhilfe nicht angewendet werden darf, war klar. Der Ausschuß ist dann einstimmig zu der Schwerpunktbildung gemäß folgender Formulierung des Artikels 9 Absatz 3 gekommen:

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Schuldner der Kosten

— also die Erziehungsberechtigten —

nur den Betrag zu bezahlen haben, der durch die Unterbringung des Kindes in dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart wird.

Das ist eine sehr einschneidende Bestimmung. Aber der Ausschuß war der Meinung, es müsse den Erziehungsverpflichteten entgegengekommen werden; sie sollten gemäß dieser Formulierung entlastet werden, damit die behinderten Kinder, die diese Betreuung brauchen, weil sie in der öffentlichen Volksschule nicht gefördert werden können, tatsächlich in der Sonderschule betreut werden.

Auch der Absatz 5 hat sehr harte Diskussionen ausgelöst. Es geht hierbei darum, ob die nächstgelegene Sonderschule besucht werden muß oder etwa eine andere Sonderschule besucht werden kann. Die Formulierung, die schließlich gefunden wurde, hat sich aus der Debatte ergeben; sie ist mit Mehrheit angenommen worden.

Hinsichtlich der Zuschüsse für die privaten Sonderschulen ist eine Regelung gefunden worden, wonach auch die Träger privater Schulen oder Heime so gefördert werden wie die Gemeinden bzw. die Schulverbände.

Der Artikel 12 greift noch einmal auf, was schon in Artikel 6 angesprochen war. Gemäß Artikel 6 des Gesetzentwurfs, wie er in der zweiten Lesung angenommen wurde, wird — ich habe das schon ausgeführt — der Lehrpersonalaufwand auf den Staat übernommen. In Artikel 12 wird klargelegt, daß die Befugnis des Staates, Sonderschulen und Heime selbst zu betreiben, unberührt bleibt.

Der nun beschlossene Gesetzentwurf ist — selbstverständlich neben anderen Beratungen — das Ergebnis der Arbeit eines ganzen Jahres des Ausschusses. Hiermit wird diese Materie zum erstenmal angefaßt. Die Regelungen konnten nicht perfektionistisch sein. Darüber war sich der Ausschuß schon in der Generaldebatte und auch noch am Schluß einig. Die Ausführungsbestimmungen werden eine sehr große Bedeutung haben. Der Ausschuß hielt es für notwendig, sich auch mit den Ausführungsbestimmungen — hoffentlich werden sie bald kommen! — noch zu befassen.

Ich empfehle den Gesetzentwurf dem Hohen Haus zur Annahme.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2005) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Eisenmann. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eisenmann (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in zwei Sitzungen, nämlich am 6. und am 13. Mai, mit dem Sonderschul-Gesetzentwurf befaßt. Als Grundlage der Beratungen galten die Beschlüsse des Kulturpolitischen Ausschusses auf der Beilage 1961. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Faltermeier.

Der Berichterstatter des Kulturpolitischen Ausschusses, der Herr Kollege Neundorfer, hat Ihnen bereits dargestellt, daß es sich um eine sehr komplizierte Materie handelt. Das wurde auch im Haushaltsausschuß festgestellt. Dabei wurde vor allen Dingen erwähnt, daß dieses Gesetz noch eine Anlaufzeit benötige, in der man Erfahrungen sammeln müsse.

Der Haushaltsausschuß war der Meinung, daß es sich hierbei im wesentlichen um ein Sonderschulfinanzierungsgesetz handle. Das werden Sie gleich aus der Höhe der Aufwendungen ersehen, die durch diesen Gesetzentwurf notwendig werden. Der Herr Ministerialdirektor Dr. Theobald hat in einer ganz überschlägigen und vorläufigen Berechnung die Gesamtkosten für den Vollzug dieses Gesetzentwurfs auf ca. 400 Millionen DM geschätzt.

Im einzelnen hat dieser Gesetzentwurf folgende Konsequenzen: Das Kultusministerium stellt sich die Realisierung dieses Gesetzes im Laufe von 10 Jahren vor; der Vollzug würde also auf etwa 10 Jahre verteilt. Dabei sind, zu den bisherigen Lehrern, weitere 500 Sonderschullehrer erforderlich; im Jahr sollen ca. 50 ausgebildet werden. Dies ergibt Mehrkosten für das Lehrpersonal von insgesamt 40 Millionen DM, also jährlich 4 Millionen DM. Der bisherige Aufwand für das Lehrpersonal an Sonderschulen betrug 11,8 Millionen DM.

Zur Zeit haben wir 10 000 Kinder in Sonderschulen. Es wird damit gerechnet, daß weitere 20 000 Kinder in Sonderschulen unterrichtet werden sollen, so daß deren Gesamtzahl ungefähr 30 000 wäre. Dies würde weitere 1200 Klassen notwendig machen mit einem Gesamtaufwand für die

(Dr. Eisenmann [CSU])

Erstellung der Klassenräume von 144 Millionen DM bis 150 Millionen DM.

Das Kultusministerium nimmt außerdem an, daß etwa 50 Heime für die Unterbringung der sonder-schulpflichtigen Kinder erforderlich sein werden. Dies ergäbe einen Gesamtaufwand an Baukosten von rund 200 Millionen DM, also pro Jahr 20 Millionen DM.

Die im Gesetz ebenfalls getroffene Regelung zur Finanzierung der privaten Sonderschulen hat einen jährlichen Aufwand von etwa 2,5 Millionen DM zur Folge.

Dies alles ergibt, auf 10 Jahre verteilt, Gesamtkosten von aufgerundet 400 Millionen DM. 350 Millionen davon sind einmalige Ausgaben für Bau-maßnahmen, die aufgeteilt werden zwischen Staat und Kommunen. Träger des Sachbedarfs sind nach dem Gesetzentwurf ja die Kommunen, wobei aber der Staat nach dem Finanzausgleich und den im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln entsprechende Zuschüsse gewährt.

Rund 50 Millionen DM sind, nach dem End-ausbau dieser Schulen, laufende jährliche Kosten.

Ich wollte Ihnen das sagen, damit Sie sehen, welche finanziellen Konsequenzen mit dem Voll-zug dieses Gesetzes verbunden sein werden.

Der Haushaltsausschuß hat in vier Punkten, die besondere finanzielle Auswirkungen haben, eine Änderung der Beschlüsse des Kulturpolitischen Ausschusses vorgeschlagen. Ich darf Sie auf die Beilage 2005 aufmerksam machen, in welcher diese Änderungsvorschläge verzeichnet sind. Der Beschluß gemäß Ziffer 1 wurde einstimmig ge-faßt; er betrifft die Neuformulierung des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1. — Der Beschluß gemäß Ziffer 2, die Änderung des Artikels 6 Absatz 1 Satz 2 be-treffend, wurde mit 13 gegen 9 Stimmen gefaßt. — Die Beschlüsse gemäß den Ziffern 3 und 4 sind dann wieder einstimmig gefaßt worden. Ich darf Sie bitten, meine sehr verehrten Damen und Her-ren, die Beschlüsse des Haushaltsausschusses — natürlich vorbehaltlich der Beschlüsse des Rechts- und Verfassungsausschusses — bei Ihrer Beschluß-fassung zu berücksichtigen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Über die Ver-handlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2024) be-richtet der Herr Abgeordnete Dr. Hillermeier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat den Entwurf betreffend Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen in seiner Sit-zung vom 20. Mai 1965 behandelt. Mitberichterstat-ter war der Herr Kollege Lettenbauer, die Be-richterstattung oblag mir.

Den Beratungen wurden die vom Kulturpoliti-schen Ausschuß gemäß Beilage 1961 erarbei-

tete Fassung sowie die Änderungsvorschläge des Haushaltsausschusses auf der Beilage 2005 zu-grunde gelegt. Nachdem der Gesetzentwurf, wie schon erwähnt, eine Reihe kommunalpolitischer Belange mit zum Teil sehr weitreichender finan-zieller Bedeutung berührt, war der Ausschuß auch als Sachausschuß tätig.

Eine längere Debatte löste die Formulierung des Artikels 1 Absatz 4 des Gesetzentwurfs aus, wo-nach bei der Unterrichtung und Erziehung der Kinder und bei der Auswahl der Lehrer auf die Bekenntniszugehörigkeit der Kinder nach Mög-lichkeit Rücksicht genommen werden soll. Der Be-richterstatter beantragte, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen, da schon die Formulie-rung „soll Rücksicht genommen werden“ die Ver-pflichtung beinhalte, zu prüfen, ob dem Auftrag des Gesetzgebers nicht im konkreten Fall gewich-tige Gründe entgegenstehen. Im übrigen würden sich Schwierigkeiten hinsichtlich des Artikels 8 Ab-satz 2 des Schulorganisationsgesetzes ergeben, der für die Auswahl der Lehrer an Gemeinschafts-schulen, und zwar ohne die Worte „nach Mög-lichkeit“, eine analoge Bestimmung enthält. Sprecher der Opposition waren der Meinung, daß es sich hier um eine reine Sachfrage von politischem In-halt handle, weniger um eine Rechtsfrage, und be-antragten, es bei der Fassung des Kulturpolitischen Ausschusses zu belassen. Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, in Artikel 1 Absatz 4 die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen.

Bei der Beratung des Artikels 2 stand die Frage zur Erörterung, ob neben den bereits aufge-führten Gliederungen der Sonderschule noch wei-tere Gliederungen für Insassen von Krankenanstal-ten und Strafanstalten angeschlossen werden soll-ten. Ich glaube, ich brauche hierüber nicht näher zu berichten. Im einzelnen hat Herr Kollege Neun-dorfer schon Ausführungen gemacht. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich nicht für eine Er-weiterung des Artikels 2 entscheiden.

Bei Artikel 3 schloß sich der Ausschuß der im Haushaltsausschuß in Absatz 1 vorgenommenen Ergänzung an.

In Artikel 4 Absatz 2, der sich mit den ver-schiedenen Möglichkeiten von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften zum Betrieb von Sonderschulen befaßt, wurde auf Vorschlag des Berichterstatters eine einfachere und unkom-pliziertere Formulierung gewählt, ohne deshalb im Inhalt vom Beschluß des Kulturpolitischen Aus-schusses abzuweichen. Die Formulierung hat fol-genden Wortlaut:

(2) Reicht das Gebiet einer Gemeinde nicht aus, so sind mehrere Gemeinden zu einem Sonderschulsprenkel zusammenzufassen. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei man-gelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinden, können Sonderschulsprenkel auch für das Ge-biet oder Teilgebiet eines Landkreises oder Bezirkes oder durch Zusammenschluß von Ge-bieten oder Gebietsteilen mehrerer Gebiets-körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Be-zirke) gebildet werden.

(Dr. Hillermeier [CSU])

Zu Artikel 6 Absatz 1 beschloß der Ausschuß mit großer Mehrheit die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Fassung, wonach die Bezirke weiterhin Anstalten für Blinde und Gehörlose zu unterhalten haben. Ich kann hier im übrigen auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Eisenmann verweisen.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu geben.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die allgemeine Aussprache ein. Zu Wort hat sich zunächst gemeldet der Herr Abgeordnete Hochleitner.

Hochleitner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Kulturpolitischen Ausschuß ist um die Lösung des Problems der Errichtung und des Betriebs von Sonderschulen oft hart und temperamentvoll, aber, ich glaube, immer aus sachlicher Position gerungen worden. In einer Reihe von Punkten, in denen ursprünglich die Meinungen weit auseinandergelassen sind, kam es zu Kompromissen oder sogar zu grundsätzlicher Übereinstimmung. In einigen Punkten allerdings konnte eine solche Einigung nicht erreicht werden, und zwar in Punkten, die unserer Meinung nach für die Durchführung und die Praktikabilität des Gesetzes sehr entscheidend wären. Wir werden deshalb zu dem Gesetzentwurf, wie er uns nach den Beratungen durch die drei Ausschüsse vorliegt, eine Reihe von **Abänderungsanträgen** bringen.

Der erste **Abänderungsantrag** befaßt sich mit dem Artikel 1, und zwar Absatz 4. Hier ist eine unserer Meinung nach ausgewogene Formulierung dadurch wieder zerstört worden, daß die zwei Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen wurden. Es ist also nur noch eine Soll-Bestimmung, nicht mehr „soll nach Möglichkeit“, nicht mehr eine weichere, schmiegsamere und anpassungsfähigere Form, sondern eine härtere, die den Zweckmäßigkeiten dieser Schulform einfach nicht gerecht wird. Es konnte sich nämlich niemand der Tatsache entziehen, daß eine Führung der Sonderschulen als **Konfessionsschulen** einfach **nicht möglich** ist, weil sonst die Organisation allzu weit hätte gezogen werden müssen. Wir möchten Sie daher bitten, dem Beschluß des Fachausschusses, des Kulturpolitischen Ausschusses, ihre Zustimmung zu geben.

In Artikel 2 geht es darum, daß zwei Arten von Schulen nicht aufgeführt sind, die unserer Meinung ebenfalls in den Kreis von Sonderschulen gehören, nämlich die Schulen für Kinder in **Krankenanstalten** und die Schulen für Jugendliche in **Strafvollzugsanstalten**. Beide Kategorien von Schü-

lern und Jugendlichen brauchen eine besondere Behandlung, brauchen von der Person des Lehrers her eine besondere Vertrautheit mit der Psyche und den Eigenarten dieser Ausbildung. Wir meinen daher, daß es notwendig ist, diese beiden Schularten in den Kreis der Sonderschulen mit einzu-beziehen.

Eine sehr grundsätzliche Frage ist in Artikel 4 aufgeworfen. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß die Meinungen hart gegeneinander gestanden sind, ob die **Organisationsbasis** der künftigen Sonderschulen jeweils die Gemeinde oder der Landkreis sein soll. Damit ist natürlich die Frage der Kostentragung aufgeworfen. Wir sind der Meinung, daß sich aus einer Reihe von Gründen, die Sie mir gestatten wollen darzulegen, der **Landkreis** als gesündere und bessere Organisationsbasis anbietet, und wir werden einen entsprechenden **Abänderungsantrag** stellen. Wir meinen erstens, daß die Zahl der Kinder viel zu klein ist, um in jeder Gemeinde eine eigene Sonderschule zu errichten, so daß eine **Zusammenfassung** größerer Gebiete, **mehrerer Gemeinden**, sehr häufig eines Landkreises notwendig sein wird, um eine leistungsfähige Sonderschule errichten zu können. Bei der Umlegung der Kosten auf die Gemeinden ergeben sich große Schwierigkeiten; ob man nun die eine oder andere Form der Kostenumlegung wählt und eine Verteilung nach der Einwohnerzahl oder nach der Zahl der sonderschulpflichtigen Kinder vornimmt, immer ergeben sich Härten und Schwierigkeiten. Noch dazu meinen wir, daß die Gemeinden einfach in einer finanziell weit schwierigeren Situation sind als die Landkreise, so daß die **finanzielle Mehrbelastung**, die mit dem Gesetz für die Kommunen verbunden wäre, den Landkreisen eher zugemutet werden könnte. Wir werden daher beantragen, daß die Formulierung:

„Reicht das Gebiet einer Gemeinde nicht aus, so sind mehrere Gemeinden zu einem Sonderschulsprengel zusammenzufassen“

ersetzt wird durch die Formulierung:

„Das Gebiet oder ein Gebietsteil eines Landkreises bilden einen Sonderschulsprengel.“

Dann ginge es entsprechend logisch weiter.

(Zuruf: Die kreisfreien Städte wären nicht dabei!)

Die folgen nach, es ist nur die logische Fortsetzung. Sie werden den Antrag bei der Einzelabstimmung hören, Sie haben ihn sogar vor sich liegen, so daß sie ihn nachlesen können und ich mir die ganze Vorlesung sparen kann, weil die Formulierung im übrigen Teil weitgehend mit der Formulierung des Kulturpolitischen Ausschusses übereinstimmt. Der entscheidende Unterschied ist, daß Sie von den Gemeinden ausgehen und erst dann über die Gemeinden hinausgehen, wenn sie nicht leistungsfähig genug sind oder die Kinderzahl zu gering ist, während wir grundsätzlich sagen, daß der Landkreis oder bei großen Landkreisen Gebietsteile eines Landkreises die Organisationsbasis bilden und — Sie haben recht — die Finanzierung

(Hochleitner [SPD])

übernehmen sollen. Das ist für uns eine ganz entscheidende Frage.

(Abg. Dr. Eisenmann: Nur darum geht es!)

— Nun ja, selbst wenn es nur darum ginge, Herr Kollege, wäre das für die Gemeinden eine sehr entscheidende Frage, ob sie diese Kosten übernehmen können. Und es wäre für die Kinder, die den Gemeinden diese Kosten verursachen, eine sehr entscheidende Frage, die sie wahrscheinlich sehr häufig hart und bitter empfinden werden, wenn in der direkten Enge der Nachbarschaft diese Mehrkosten für eine bestimmte Kategorie von Kindern, die noch dazu bisher nicht sehr hoch eingeschätzt worden sind, erörtert werden müßten. Deshalb meinen wir, auch aus diesen psychologischen Gründen wäre die Trägerschaft durch den Landkreis das Zweckmäßigere.

In Artikel 6 muß dann natürlich logischerweise der Absatz 3 Satz 2 gestrichen werden, der lautet:

Gebietskörperschaften als Träger des Sachbedarfs können ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Schulpflichtigen umlegen...

Denn sonst könnten ja trotz der Organisationsbasis Landkreis die Kosten auf die Gemeinden umgelegt werden. Wir meinen, daß das verhindert werden sollte.

(Frau Abg. Laufer: Im Interesse der Kinder! — Abg. Dr. Eisenmann: Das nennt sich Selbstverwaltung, daß vom Staat alles vorgeschrieben werden soll!)

Es scheint, daß die direkte Abforderung von den Gemeinden das weniger Zweckmäßige ist.

Zu Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 bitten wir, die Fassung des Kulturpolitischen Ausschusses wiederherzustellen. Hier haben der Finanzausschuß und auch der Rechtsausschuß die Formulierung gewählt: „Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung bleibt unberührt.“, wenn ich es richtig im Gedächtnis habe; ich habe den Text nicht da. Der Kulturpolitische Ausschuß hat folgende Formulierung beschlossen: „Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung gilt insoweit nicht.“ Hinter diesem Satz verbirgt sich die Frage eines gewissen **Lastenausgleichs zwischen den verschiedenen Regierungsbezirken**. Es gibt Regierungsbezirke, die etwa die Last einer Taubstummenanstalt nicht zu tragen haben, weil der Staat dort eine staatliche Anstalt errichtet hat, während andere Regierungsbezirke diese Last zu tragen haben. Wir sind der Meinung, daß das bei den bisher bevorzugten Regierungsbezirken nicht angetastet werden soll, daß aber bei den bisher benachteiligten Regierungsbezirken durch die Übernahme der Personalkosten dieser Anstalten ein Ausgleich erreicht werden sollte. Die Sachträgerschaft wäre ihnen natürlich nach wie vor zuzumuten. Wir meinen, daß das auch deshalb gerecht ist, weil ja das Gesetz für die Regierungsbezirke eine wahrscheinlich nicht unerhebliche zusätzliche Belastung bei der Einrichtung von Sonderschulen mit sich bringt,

die nur auf Bezirksebene errichtet werden können, weil nur auf Bezirksebene das Aufkommen an Schülern dieser Art groß genug ist. Diese zusätzliche Belastung der Bezirke sollte hier mit berücksichtigt werden.

Als letztes schlagen wir vor, dem Artikel 4 Absatz 4 einen Satz anzufügen. Artikel 4 Absatz 4 lautet jetzt:

Gebietskörperschaften, die zu einem Sonderschulsprengel zusammengefaßt worden sind, bilden einen Schulverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Wir bitten nun, folgenden Passus als zweiten Satz anzufügen:

Die beteiligten Schulträger können an Stelle des Schulverbands ihre Beziehungen auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

Wir denken an den Fall, daß verschieden finanzkräftige Kommunen oder Kommunen mit verschieden starkem Interesse an der Errichtung einer solchen Sonderschule oder auch Landkreise oder Gebietsteile von Landkreisen und ähnlichen Gebietskörperschaften mit verschieden starkem Interesse an der Errichtung einer solchen Schule nicht unbedingt an die starren Bestimmungen des Schulverbands gebunden sein sollen. Sie sollen vielmehr eigene übereinstimmende **öffentlich-rechtliche Vereinbarungen** abschließen können, um damit vielleicht für den einen Partner dieses Schulverbands bessere Regelungen zu erreichen oder Schwierigkeiten, die sich sonst ergeben könnten, auszuräumen. Auf jeden Fall würde ein solcher Zusatz eine größere Elastizität in den Beziehungen der Partner eines solchen Schulverbands herbeiführen. Dabei kann niemand übervorteilt werden. Denn wenn einer der beiden Partner nicht zustimmt, tritt automatisch die Regelung des Schulverbands, also die gesetzliche Regelung des Schulverbands, in Kraft.

Wir bitten Sie also, diesen von mir vorgetragenen Vorschlägen zuzustimmen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Ja, bitte schön!

Dr. Hillermeier (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin an sich etwas überrascht über die **Abänderungsanträge**, vor allem über die Zahl dieser Anträge, nachdem in der letzten Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses zwar bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen erhebliche Meinungsverschiedenheiten aufgetreten waren, dann aber am Schluß doch ein einstimmiges Ergebnis erzielt worden ist.

(Abg. Fink Hugo: Wie auch im Haushaltsausschuß!)

Heute stehen wir wieder vor der Aufgabe, uns mit neuen bzw. leicht variierten Anträgen zu befassen, die aber in der Sache selbst nicht sehr von dem abweichen, was wir neulich schon behandelt haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen möchte ich folgendes ausführen. Zunächst ist der **Antrag ge-**

(Dr. Hillermeier [CSU])

stellt worden, in Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes die Worte „nach Möglichkeit“ wieder einzufügen. Herr Kollege Hochleitner, wir stimmen mit Ihnen im Grundsätzlichen überein, in den Ausführungen, die Sie vorangestellt haben. Wir sind mit Ihnen ganz allgemein der Auffassung, daß bei der besonderen Art der Sonderschulen und der weiten Gestreutheit des in Frage kommenden Personenkreises über das ganze Land zweifellos flexible Lösungen auch hinsichtlich der Bekenntnisvorschriften gefunden werden müssen. Insofern hat es auch bei uns im Rechtsausschuß keine besonderen Diskussionen gegeben. Aber, meine Damen und Herren, wir dürfen deshalb doch nicht von einer guten Ausdrucksweise und einer **guten Gesetzessprache** abweichen, wie wir sie in unseren Gesetzen pflegen. Und hier haben wir einige Bedenken. Sie stoßen sich daran, daß der Begriff „soll“ zu wenig verbindlich sei. Wir haben bekanntlich in unserer Gesetzessprache die verschiedenen Abstufungen: „kann“, „soll“ und „muß“. Wenn Sie sagen, es solle „nach Möglichkeit“ eingefügt werden, so möchte ich die Meinung vertreten, daß in dem Begriff „soll“, der bekanntlich weniger ist als „muß“, schon eine Verpflichtung enthalten ist, einen Ermessensinhalt irgendwie auszufüllen, nämlich zu überlegen, ob sich dieser an sich gegebene Auftrag des Gesetzgebers auch vollziehen läßt oder ob ihm nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. In dieser Richtung hat sich auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer hoher Gerichte bereits festgelegt, so daß es der besonderen Erwähnung der Worte „nach Möglichkeit“ gar nicht bedarf.

Meine verehrten Damen und Herren! Wir müssen auch berücksichtigen, daß wir in unseren Gesetzen einen gewissen Gleichklang hinsichtlich des Wortlauts haben sollten. Wir haben neulich im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen angeführt, daß z. B. Artikel 8 Absatz 2 des Schulorganisationsgesetzes inhaltlich etwas Ähnliches regelt. Dort ist für die Gemeinschaftsschulen festgelegt, daß bei der Auswahl von Lehrern auf die Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden soll. Wir halten es für richtig, daß in diesem Sonderschulgesetz dieser Gedanke durch genau die gleiche Formulierung ausgesprochen wird. Es wäre eine ungute Sache, glaube ich, wenn wir in zwei Gesetzen, die letztlich ein und dieselbe Materie betreffen, zwei verschiedene Begriffe wählten. Ich möchte demnach meine Argumentation nicht so sehr auf die kulturpolitische oder sachliche Frage abstellen als vielmehr auf die juristisch präzise, saubere Gesetzessprache und dafür plädieren, daß es bei der vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschlossenen Fassung bleibt, nämlich die zwei Wörter „nach Möglichkeit“ zu streichen.

Im übrigen, meine Damen und Herren, stehen wir bekanntlich vor einer **Neukodifizierung des gesamten Volksschulrechtes**. Wenn sich im Laufe der Beratungen, die jetzt schon im Ministerium begonnen haben, herausstellt, daß das eine oder an-

dere bei der Neukodifizierung des Volksschulrechtes, wozu auch das Schulorganisationsgesetz geört, geändert werden muß, haben wir immer noch genügend Gelegenheit, dies zu machen.

Es liegt ein Antrag vor, Artikel 4 Absatz 2 zu ändern. Wir haben im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen eine andere Fassung vorgeschlagen, nicht um den Inhalt zu ändern; denn diesbezüglich kann ich mich an das anschließen, was Herr Kollege Hochleitner vorhin gesagt hat, daß wir wegen der Besonderheit des Personenkreises und seiner sehr weiten unregelmäßigen Streuung im Lande bei den Gemeinden sehr flexible, variable Lösungen brauchen. Aber wir können uns auch hier nicht, meinetwegen aus der Sicht, daß es sehr zufällig ist, ob die eine oder die andere Gemeinde belastet wird, einfach von der **Verfassung** lösen. Wir haben den Komplex im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen neulich sehr genau behandelt. Wir kommen auch hier nicht darum herum, die Verfassungsbestimmung des Artikels 83 Absatz 1 zu beachten, wonach das Volksschulwesen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fällt. Aus dieser zwingenden verfassungsrechtlichen Vorschrift muß die gesetzliche Regelung dieser Rechtsmaterie **auf die Gemeinde abstellen** und im übrigen alle Möglichkeiten der Trägerschaften umfassen, so wie wir es getan haben, seien es einzelne Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stufen für sich allein, seien es Zusammenschlüsse von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken oder auch Bezirksteilen. Eine solch umfassende und gleichzeitig flexible Regelung ist die Fassung, die der Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat. Im übrigen glaube ich, daß sich die meisten Mitglieder dieses Ausschusses unseren Argumenten angeschlossen haben. Denn das Abstimmungsverhältnis über die von Ihrer Seite kommenden Anträge mit 14 gegen 2 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen — wenn ich mich recht entsinne — läßt doch darauf schließen, daß dem einen oder anderen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gekommen sind. Wir sollten es deshalb bei dem belassen, was der Rechts- und Verfassungsausschuß festgelegt hat.

In der Frage, ob es unbedingt nötig ist — es handelt sich um Artikel 4 Absatz 4 —, die Gebietskörperschaften, die zu einem Sonderschulsprengel zusammengefaßt worden sind, zugleich einen Schulverband kraft Gesetzes bilden zu lassen, können wir Ihnen, glaube ich, entgegenkommen. Ich glaube, daß dies durchaus möglich ist und auch nicht dadurch unterbunden wird, daß der Ausgangspunkt für die Bildung dieser Sonderschulen der hoheitliche Akt der Sprengelbildung ist. Ich glaube auch nicht, daß es rechtlich unzulässig sei, neben der gebietskörperschaftlichen Zusammenfassung zu einem Schulverband auch die **öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Gebietskörperschaften** zuzulassen. Wer draußen in der Praxis steht, der weiß, wie schwierig häufig Schul- und Zweckverbände zu handhaben sind und wie schwierig es ist, geeignete Vorstände dafür zu bekommen usw. Ich glaube, daß der Artikel 13 des Zweckverbandsgesetzes irgendwie diesem Gedan-

(Dr. Hillermeier [CSU])

ken Pate steht. Er hat uns draußen gute Dienste geleistet, wenn wir von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung draußen Anwendung gemacht haben. Ich schlage vor, bei Ihrem Vorschlag statt „Schulträger“ das Wort „Gebietskörperschaften“ einzufügen. Das Wort „Gebietskörperschaften“ schließt an die Formulierung des Satzes 1 dieses Absatzes 4 an. Der beigefügte Satz müßte also beginnen mit den Worten:

Beteiligte Gebietskörperschaften können an Stelle...

Nun haben Sie, Herr Kollege Hochleitner, entsprechend Ihrem Vorschlag verlangt, überhaupt den **Landkreis** als Ausgangspunkt für die Trägerschaft zu nehmen. Ich lehne das aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Nach Ihrem Vorschlag müßte natürlich dann von diesem Ausgangspunkt her auch **Artikel 6 Absatz 3 Satz 2** geändert werden. Warum, Herr Kollege Hochleitner und meine Damen und Herren, die Sie diesen Antrag gestellt haben, wollen wir denn die Gebietskörperschaften, sei es ein Landkreis, ein Bezirk oder sei es eine kreisfreie Gemeinde, in ihrer Bewegungsfreiheit und Gestaltungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt der **Selbstverwaltung einengen**? Wir reden ständig davon, daß die Selbstverwaltung nicht nur etwas Geschriebenes in den Gesetzen sein solle, sondern mit praktischem Leben erfüllt sein wolle. Hier haben wir wieder eine Gelegenheit, nach den gegebenen Verhältnissen, nach den Bedürfnissen und der Sachlage es der einzelnen Gebietskörperschaft zu überlassen, ob sie die Last selber tragen oder ob sie sie umlegen will. Durch die Anfügung des letzten Satzes haben wir geradezu eine Brücke gebaut, wie die Landkreise draußen wohl verfahren werden; wie sie das auch im Vollzug anderer Gesetze tun. Sie werden die Möglichkeit ergreifen, über die **Kreisumlage** den nicht gedeckten Bedarf zu tragen. Ich würde es geradezu als einen Mangel empfinden, Herr Kollege Hochleitner, wenn man auch diesen Satz 2 streichen würde. Denn wie sollen die Gebietskörperschaften überhaupt ihren nichtgedeckten Bedarf tragen?

(Frau Abg. Laufer: Selber zahlen!)

— Selber zahlen? Woher sollen sie das Geld nehmen? Sie müssen es letztlich über die Kreisumlage hereinbringen. Aus gutem Grund können wir diese Regelung belassen, wie sie vorgeschlagen worden ist, nämlich zunächst einmal die Möglichkeit der Umlage auf die Gemeinde und es dann der betreffenden Gebietskörperschaft zu überlassen, die Kosten nach irgendwelchen anderen Maßstäben, z. B. über die Kreisumlage zu verteilen. Wenn wir insbesondere diesem letzteren Punkt zustimmen, finden wir draußen wohl die Anerkennung und Zustimmung unserer Gemeinden und Landkreise und stärken dadurch sogar das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinden und Landkreise. Wir verstärken das Gefühl, daß sie aufeinander Rücksicht nehmen müssen und aufeinander angewiesen sind.

Ich möchte deshalb bitten, dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie ihn der Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen hat, zuzustimmen mit der einzigen Einschränkung, in **Artikel 4 Absatz 4** einen zweiten Satz hinzuzufügen mit dem Wortlaut:

Die beteiligten Gebietskörperschaften können an Stelle des Schulverbandes ihre Beziehungen auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Meine Damen und Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir keine Plauderstunde haben.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Bezold.

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich möchte, um Ihre Zeit zu sparen, die allgemeine Aussprache nur dazu benützen, den von uns gestellten **Abänderungsantrag** zu begründen. Dieser Abänderungsantrag beschäftigt sich mit der eigentlich politischen Frage dieses Gesetzes, ob nämlich in **Artikel 1 Absatz 4** die Worte „nach Möglichkeit“ verbleiben bzw. wieder hineinkommen sollen oder ob er in der Fassung des Rechtsausschusses angenommen wird.

Zu Beginn möchte ich betonen, daß im Rechts- und Verfassungsausschuß die Sprecher der Opposition nicht etwa deshalb an der Fassung des Kulturpolitischen Ausschusses festgehalten haben, weil sie des Glaubens waren, daß das sowohl nach rechtlichen Maßnahmen als auch nach der Verfassung möglich wäre und daß es auch nach der gesetzlichen Diktion nicht schaden würde; sie haben es vielmehr deshalb getan — seien wir einmal ganz ehrlich —, weil sie der Meinung sind — dieser Meinung bin ich und meine Fraktion und, wie wir gehört haben, auch die Fraktion der Sozialdemokraten heute noch —, daß es inhaltlich ein sehr wesentlicher Unterschied ist, ob ich in ein Gesetz „soll“ oder „soll nach Möglichkeit“ schreibe.

Der Bogen der Entscheidungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber spannt sich, wie Herr Dr. Hillermeier Ihnen schon vorgetragen hat, von dem Begriff des „kann“ bis zum Begriff des „muß“. In der Mitte steht — das ist richtig — der Begriff des „soll“. Dieses „soll“ bedeutet natürlich für die Regierung — diese Bedeutung wird sie unter Umständen außerordentlich angenehm empfinden, ist sie doch vom Weltanschaulichen her einer solchen Lösung an sich schon, wir wollen einmal mild sagen, nicht abgeneigt —, daß es unter Umständen geschehen soll, wenn es irgendwie möglich ist. Das „soll“ ist nach der Wortfassung eng beim „muß“, zumindest näher am „muß“ als am „kann“. Es ist verständlich, und es war nach unserer Auffassung gut, daß der federführende Ausschuß, der Kulturpolitische Ausschuß, auf der Waage durch dieses „nach Möglichkeit“ ein Gewicht auf die Kann-Seite gelegt hat. Das geschah wohl aus den verschiedensten Gründen. Es ist immerhin interessant zu hören, daß das nicht etwa besondere Vorreiter der Opposition vorgeschlagen haben, sondern offensicht-

(Bezold [FDP])

lich, wenn uns richtig berichtet wurde, alte, erfahrene Parlamentarier der CSU. Das mag daher kommen, daß sie die Praxis außerordentlich gut kennen und sie abwägen und durch das „nach Möglichkeit“ einen Gedanken zum Ausdruck bringen wollten, der heute von beiden Seiten angesprochen wurde: den Gedanken, daß es bei dem heutigen Lehrermangel, bei der Notwendigkeit, die Lehrer für solche Schulen besonders auszubilden, gar nicht möglich sein wird, dem Gedanken der Konfessionsschule und der Trennung nahezukommen. Das wurde heute von beiden Seiten erklärt.

Meine Damen und Herren, ich bin der Meinung, es ist sehr anständig, sehr gut und sicher nicht zu verwerfen, wenn man diesen Gedanken und noch andere auch durch gesetzliche Diktion, die bestimmt weder mit einem Gesetz noch mit der Verfassung im Widerspruch steht, zum Ausdruck bringt. Es mag sein, daß den Herren, die sich einer gewissen Abklärung rühmen dürfen, dabei auch der Gedanke gekommen ist — er muß nicht gerade im Vordergrund gestanden haben —, daß es gar nicht schaden kann, wenn der ganze Ideenkomplex der Schulformen einer Beruhigung zugeführt werden kann.

Ich glaube nicht — und wahrscheinlich glauben Sie es auch nicht —, daß man die Dinge vom Weltanschaulichen her beurteilen kann. Wollen Sie die Weltanschauung zur Grundlage der Behandlung einer Personengruppe machen, deren geistiger Horizont — leider Gottes, kann man sagen, aber es ist doch so! — wohl kaum in irgendeine Beziehung zu einer Weltanschauung gebracht werden kann? Die Weltanschauung kann also hier wohl kaum sinnvoll hereinspielen. Ich glaube, es wäre schon richtig, es bei der Erkenntnis des federführenden Ausschusses zu belassen.

Ich muß sagen, ich bin erschrocken — das sage ich Ihnen ganz offen —, daß der Rechtsausschuß diese Frage, die meiner Meinung nach eine weitgehend politische ist, als Sachfrage behandelt hat und sich dadurch die Qualifikation gegeben hat, zu dieser Frage eine Abänderung zu verlangen. Wenn ich mir das vom Standpunkt der Prüfungsnotwendigkeit dieser zwei Wörter „nach Möglichkeit“ her überlege, dann war es den Gesetzen und der Verfassung gegenüber nicht notwendig. Aus seiner Eigenschaft als kommunalpolitischer Ausschluß heraus war es eigentlich auch recht schwer zu begründen; denn das hat mit der Frage der Kommunalpolitik und all dem, was vom Finanziellen, Wirtschaftlichen und auch vom Schulpolitischen und Schulischen her mit den Dingen zusammenhängt, gar nichts zu tun. Ich bin der Meinung, der nachfolgende Ausschuß sollte sich in solchen Fällen möglichst beschränken und mit einer gewissen Ehrfurcht vor den Entschlüssen und der Kenntnis des federführenden Ausschusses handeln.

Wir wissen, das ist nicht geschehen, und wir wissen auch, warum es nicht geschah. Wir kennen die Weisungen, wir kennen den Text, wir kennen auch die Verfasser. Es ist eben plötzlich ein gewisses Unbehagen, wahrscheinlich in den Reihen der CSU,

über dieses „nach Möglichkeit“ entstanden, ein Unbehagen in einer Sache, die dieses Unbehagens wahrscheinlich kaum wert ist.

Meine Damen und Herren, Herr Dr. Hillermeier sagte — und es freute mich, das zu hören —, daß wir jetzt vor einer Neukodifikation mit notwendig neuen Gedanken der Schulpolitik und des Schulrechts stehen. Er sagte, wir könnten darauf sehr gut warten und bei dieser Neukodifikation das Entsprechende festsetzen. Ich weiß nicht, wie Sie sich das denken, Herr Kollege. Wollen Sie statt des „soll“ etwa „kann“ schreiben? Ich glaube es kaum, ich mute es Ihnen auch gar nicht zu. Aber eines kann ich Ihnen sagen: Wenn wirklich Neufassungen kommen — wie schön wäre dann die Gelegenheit, bereits hier mit solchen Gedanken und der Auswirkung dieser Gedanken zu beginnen.

Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rothemund.

Dr. Rothemund (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Sozialdemokratische Landtagsfraktion hat einen Abänderungsantrag zu Artikel 4 des Gesetzes vorgelegt, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Herrn Kollegen Dr. Hillermeier vorhin bezweifelt wurde.

(Abg. Vöth: Können wir das nicht alles bei der Einzelabstimmung vorbringen? — Dr. Haas: Dann brauchen wir noch länger!)

— Herr Dr. Hillermeier hat vorhin ausgeführt, daß nach seiner Meinung für die Sonderschulen nur die Gemeinden zuständig sein können, weil der Artikel 83 der Bayerischen Verfassung das vorschreibt. Es ist zwar zuzugeben, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß der Artikel 83 der Bayerischen Verfassung das Volksschulwesen dem sogenannten eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuordnet, auf der anderen Seite ist jedoch die Frage zu erheben, ob die Sonderschulen, um die es sich hier handelt, Volksschulen im Sinne der Bayerischen Verfassung sind. Der Gesetzentwurf, der die Zustimmung der CSU finden wird, legt im Artikel 1 ausdrücklich fest, daß Sonderschulen **Schulen mit einem besonderen Bildungsauftrag** für körperlich oder geistig behinderte Schulpflichtige sind. In Absatz 2 ist niedergelegt, daß auf die Sonderschulen die gesetzlichen Vorschriften für die Volksschule Anwendung finden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Die §§ 5 bis 8 und 10 bis 12 des **Schulorganisationsgesetzes** sind **ausdrücklich** von der Anwendung **ausgeschlossen**.

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich also deutlich, daß die konfessionellen Bestimmungen etwa bezüglich der Volksschulen nicht Anwendung finden sollen. Im besonderen soll die Trennung unseres Schulwesens in Konfessionsschulen und Gemeinschaftsschulen, die in der Verfassung vorgesehen ist, in bezug auf die Sonderschulen keine Geltung haben. Das ist rechtlich nur dann möglich, wenn man zu dem Schluß kommt, daß eben **Sonder-**

(Dr. Rothmund [SPD])

schulen nicht Volksschulen im Sinne der Verfassung sind. Man kann den Begriff der Volksschulen im Sinne der Verfassung nicht unterschiedlich auslegen: einmal in bezug auf den Artikel 83 sagen, hier sind die Sonderschulen Volksschulen, aber in bezug auf die Bestimmungen, die etwa die Trennung in Gemeinschafts- und Bekenntnisschulen vorsehen, erklären, daß insoweit die Sonderschulen keine Volksschulen darstellen. Ich glaube, es gibt nur eine einheitliche Entscheidung. Diese einheitliche Entscheidung ist im Gesetzentwurf in Artikel 1 getroffen. Es ist dann konsequenterweise nur richtig zu sagen, daß wir auch in bezug auf die Sachträgerschaft bei den Sonderschulen völlig frei sind. Wir sind also durch verfassungsrechtliche Gründe nicht gehindert, die Sonderschulen etwa den Landkreisen zuzuordnen.

Der Abänderungsantrag zu Artikel 4, den wir vorgelegt haben, sieht nun vor, daß das Gebiet oder ein Gebietsteil eines Landkreises einen Sonderschulsprengel bildet. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß uns insoweit ein Schreibfehler unterlaufen ist. Es muß korrekterweise heißen: „Das Gebiet oder ein Gebietsteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde bildet einen Sonderschulsprengel“, weil selbstverständlich auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ja es sogar sehr wahrscheinlich ist, daß ein Gebiet oder ein Gebietsteil einer kreisfreien Gemeinde einen Sonderschulsprengel bildet. Das muß hier also ergänzend nachgetragen werden.

(Abg. Helmschrott: Das habe ich ja gesagt!)

Wenn die Landkreise in erster Linie dazu berufen sind, die Kostenträger für die Sonderschulen, die hier in Betracht kommen, zu sein, dann bedeutet das eine wesentliche finanzielle Entlastung der Gemeinden. Es ist dann nicht notwendig — und deshalb haben wir auch in Artikel 6 Absatz 3 die entsprechende Bestimmung gestrichen —, daß eine Kostenumlegung auf die Gemeinden nach Maßgabe etwa der schulpflichtigen Kinder erfolgt; denn den Landkreisen steht als Finanzierungsinstrument vom Gesetz her die Kreisumlage zur Verfügung. Es ist im übrigen systemwidrig, wenn man neben der Finanzierung über die Kreisumlage hier noch zusätzlich eine Möglichkeit eröffnen wollte, durch eine besondere, nach der Zahl der Schulpflichtigen gestaffelte Umlage für die Finanzierung der Sonderschulen zu sorgen. Wenn der Landkreis der Sachbedarfsträger wird, dann ist der Landkreis allein auf die Kreisumlage zu verweisen. Wir halten das, meine sehr verehrten Damen und Herren, für richtig.

Im übrigen ist dem Kollegen Dr. Hillermeier, der vorhin meinte, hier würde die Selbstverwaltungsfreiheit in irgendeiner Form beeinträchtigt, entgegenzuhalten, daß es sich zunächst einmal um eine finanzielle Frage handelt. Es ist also keineswegs so, daß insoweit die Selbstverwaltungsfreiheit beeinträchtigt wird, wenn man in bezug auf die Kostentragung eine Regelung schafft, die den Landkreisen die Kosten aufbürdet. Die Landkreise

sind ja die sachgemäßen Gebietskörperschaften. Es handelt sich zweifelsfrei nicht um eine rein örtliche Aufgabe. Von allen Sprechern meiner Fraktion ist immer wieder betont worden, daß eine Sonderschule auf dem Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde nicht errichtet werden kann, weil dieses Gebiet zu klein ist. Es handelt sich also von vornherein um eine Aufgabe, die über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinausgreift. Nach der Verfassung und nach unseren Gesetzen sind die Landkreise für die überörtlichen Aufgaben zuständig, soweit die Bezirke nicht in Betracht kommen. Deshalb erscheint es auch zweckmäßig, eine von vornherein überörtliche Aufgabe auch jener Gebietskörperschaft zu überweisen, die auf Grund ihrer Stellung im Staatswesen zu ihrer Erfüllung am besten in der Lage ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Abgeordneter Vöth. Ich erteile ihm das Wort.

Vöth (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! An sich wollte ich mich bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel zum Wort melden. Aber da hier alle Abänderungsanträge im vorweg behandelt werden, muß ich jetzt die Gelegenheit wahrnehmen, meinerseits dazu Stellung zu nehmen.

Herr Kollege Dr. Rothmund, ich muß Ihnen folgendes sagen: Ich bin über die Argumentation etwas verwundert, daß die Sonderschulen so weit weg von den Volksschulen seien. Ich darf daran erinnern, daß bei der Beratung im Grunde genommen Klarheit bestanden hat, daß die Sonderschulen wie bisher — wenigstens hat das unser Entwurf vorgeesehen — den Volksschulen zuzurechnen sind. Die bisherige Praxis hat das auch getan. Im Zuge der Beratung sind wir dann darauf gekommen, daß wir dann, wenn wir im Gesetz die Sonderschulen so postulieren, Schwierigkeiten mit der Bayerischen Verfassung und dem Schulorganisationsgesetz bekommen. Wir haben dann — und ich darf das doch einmal in Erinnerung zurückrufen — im Kulturpolitischen Ausschuß schrittweise die Lösung gefunden, daß wir zunächst einmal die §§ 5 bis 8 und 10 bis 12 des Schulorganisationsgesetzes ausgeklammert haben.

(Abg. Dr. Rothmund: Artikel 83 der Bayerischen Verfassung!)

Da dann der Einwand gekommen ist, Herr Kollege Dr. Rothmund, daß man über Artikel 131 der Verfassung nicht hinwegkomme, haben wir die Formulierung gefunden, die eben besagt, daß Sonderschulen einen eigenen Bildungsauftrag haben und daß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen für die Volksschule auf sie Anwendung finden.

Ich möchte hier keine großen rechtlichen Ausführungen machen, ich möchte bloß ins Gedächtnis zurückrufen, was zur verfassungsrechtlichen Seite hinsichtlich des Besitzstandes der Gebietskörperschaften Herr Ministerialrat Berner ausgeführt hat. Jedenfalls sind wir — und das ist das Entscheidende,

(Vöth [CSU])

was auch in der Beratung zum Ausdruck gekommen ist — nach wie vor der Meinung, daß das Sonderschulwesen primär zum Volksschulrecht gehört. Deshalb finden die Bestimmungen für die Volksschule darauf Anwendung. Wir haben nur — in Übereinstimmung mit den Kirchen — einen Ausweg gesucht, um aus den Schwierigkeiten konfessioneller Art mit dem Schulorganisationsgesetz herauszukommen, weil man weder im Kulturpolitischen Ausschuß noch seitens der Kirchen irgendeine Schwierigkeit bereiten wollte.

Was die Formulierung des Rechts- und Verfassungsausschusses betrifft, der vorschlägt, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen, unterstütze ich das voll und ganz. Im Grunde genommen gehören die Sonderschulen zum Volksschulrecht. Die Kirchen waren einverstanden, daß wir hier, entsprechend auch der bisherigen Praxis, die Sonderschulen aus dem Schulorganisationsgesetz herauslösen. Man hat lediglich die bescheidene Bitte geäußert, daß hier das postuliert wird, was für die Gemeinschaftsschule im § 8 Absatz 2 des Schulorganisationsgesetzes formuliert ist, und hier heißt es, daß auf die verschiedenen Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden soll. Was im Artikel 1 Absatz 4 des Sonderschulgesetzes gelöst und geklärt werden soll, ist im Grunde genommen nichts anderes als der § 8 Absatz 2 des Schulorganisationsgesetzes, der für die Gemeinschaftsschule in Anwendung zu bringen ist. Das, was für die Gemeinschaftsschule gilt — diese Rücksichtnahme als Soll-Vorschrift —, das wollen wir hier ebenfalls für das Gebiet der Sonderschulen. Ich möchte daher meinen, daß im Interesse der Klarheit in unseren Gesetzen, im Interesse der Gleichartigkeit des Schulorganisationsgesetzes und des Sonderschulgesetzes, durch die ein gleicher Tatbestand geregelt wird, zu der reinen Soll-Vorschrift zurückgekehrt werden sollte und die Worte „nach Möglichkeit“, die nur Schwierigkeiten in der Interpretation bringen würden, gestrichen werden sollten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen. Wortmeldungen? — Ja, bitte, Herr Abgeordneter Rothemund.

Dr. Rothemund (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde die Zeit nicht ungebührlich in Anspruch nehmen, aber ich möchte doch in diesem Zusammenhang noch einmal feststellen, daß man zu einer einheitlichen Beurteilung der Frage kommen muß, ob die **Sonderschulen Volksschulen sind oder nicht**. Man kann sich nicht nach Belieben in einem Fall darauf stützen, sie seien keine, und im anderen Fall erklären, sie seien Volksschulen. Wenn sie Volksschulen sind, dann gilt auch der Artikel 83 der Verfassung, dann gelten aber auch die Bestimmungen über die Trennung unserer Volksschulen in Konfessions- oder Gemeinschaftsschulen. Sind sie keine Volksschulen, dann gelten diese Bestimmungen nicht. Dann gilt aber — und das, Herr Kollege Vöth, müssen Sie wohl letzten Endes zugeben — auch nicht die Bestimmung des Artikels 83 der Bayerischen Ver-

fassung, so daß wir nicht daran gehindert wären, unserem Antrag zuzustimmen, wie er Ihnen vorliegt.

(Abg. Vöth: Ich kann aber aus dem Geist der Verfassung ähnliche Beschlüsse fassen!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen. Wir treten gemäß § 60 Absatz 3 in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegen zugrunde die vom Ausschuß für kulturpolitische Fragen beschlossene Neufassung des Gesetzes auf Beilage 1961 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2005) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2024).

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 1. Der Antrag ist bereits begründet. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt vor, die Worte „nach Möglichkeit“ im Absatz 4 zu streichen. Es liegt ein Antrag der FDP-Fraktion vor, die Worte „nach Möglichkeit“ wieder einzusetzen. Ich lasse positiv abstimmen. Wer mit dem Antrag der FDP-Fraktion einverstanden ist, die Worte „nach Möglichkeit“ in das Gesetz wieder einzufügen, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Das letztere war die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 1. Wer mit dem Artikel 1 einverstanden ist, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung eines Großteils der Fraktionen der SPD und der FDP ist der Artikel 1 angenommen.

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 2. Zu Wort ist niemand mehr gemeldet. Es liegt ein Antrag der SPD zum Artikel 2 vor. Es sollen nach dem Buchstaben d) die Worte eingefügt werden:

„e) Schulen für Kinder in Krankenanstalten,“
und

„f) Schulen für Jugendliche im Strafvollzug.“

Wer dem Antrag der SPD auf Einfügung dieser beiden Absätze zustimmen will, der wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 2. Wer dem Artikel 2 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der FDP angenommen.

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 3. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlagen vor, dem Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

„An Sonderschulen können Einrichtungen für Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen und weiterführende Schulen geschaffen werden, sofern die Verbindung solcher Einrichtungen mit Sonderschulen aus pädagogischen Gründen notwendig ist.“

Unter Berücksichtigung dieser Änderung lautet dann der Artikel 3 — es geht dann in diesem Absatz, den ich eben verlesen habe, weiter —:

„Auf diese Einrichtungen finden die Art. 6 mit 11 entsprechende Anwendung; im übrigen gelten die für diese Schulgattungen bestehenden Vorschriften entsprechend.“

(2) Für sonderschulbedürftige Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen, sollen schulvorbereitende Einrichtungen geschaffen werden; die Art. 6 bis 11 finden entsprechende Anwendung.“

Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Artikel 3 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Der Artikel 3 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Artikel 4. Die Anträge sind begründet. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Es liegt vor ein Antrag der SPD, der verteilt ist. Wünscht das Hohe Haus, daß ich ihn nochmals verlese? —

(Zurufe: Nein!)

— Das ist nicht der Fall; dann lasse ich über den Antrag der SPD zum Absatz 2 des Artikels 4 abstimmen in der Fassung, wie er von einem Redner der SPD abgeändert worden ist, wonach in der ersten Zeile nach den Worten „eines Landkreises“ eingefügt wird: „oder einer kreisfreien Gemeinde“. Folglich muß im zweiten Satz nach den Worten „so kann für das Gebiet eines Landkreises“ eingefügt werden: „oder einer kreisfreien Gemeinde“. Das wäre eine notwendige Einfügung.

Wer dem Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung

(Zurufe von der SPD und FDP: Sehr gut! — Aha!)

ist der Antrag abgelehnt.

Es liegt dann ein weiterer Antrag zum Absatz 4 vor. Der Herr Abgeordnete Dr. Hillermeier hat vorgeschlagen, an Stelle des Wortes „Schulträger“ den Ausdruck „Gebietskörperschaften“ zu wählen. Ich frage die Antragsteller, ob sie mit der Abänderung einverstanden sind, statt „Schulträger“ „Gebietskörperschaften“ einzusetzen.

(Zuruf von der SPD: Nachdem das vorher so abgeändert worden ist, muß es zweckmäßigerweise so heißen!)

— Ich muß über den Antrag abstimmen lassen. Soll „Gebietskörperschaften“ eingefügt werden?

(Zurufe von der SPD: Ja!)

Absatz 4 soll folgenden Satz 2 erhalten:

„Die beteiligten Gebietskörperschaften können an Stelle des Schulverbandes ihre Beziehungen auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.“

Wer diesem Antrag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Dieser Zusatzantrag ist einstimmig angenommen.

Ich komme dann zur Abstimmung über den nun so gestalteten Artikel 4. Wer dem Artikel 4 in dieser Fassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und der FDP angenommen.

Ich eröffne die Aussprache zum Artikel 5. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt vor, im Satz 2 nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Worte „nach Anhörung des Trägers des Sachbedarfs“ einzufügen. Der Artikel 5 würde dann folgendermaßen lauten:

„Um den Besuch öffentlicher Sonderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Heime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Kommt der Träger des Sachbedarfs dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers des Sachbedarfs die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bleiben unberührt.“

Wer dem zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Aussprache zum Artikel 6. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD vor, die Worte, die eingefügt worden sind,

(Abg. Hochleitner: In der Fassung des Kulturpolitischen Ausschusses!)

im Absatz 3 Satz 2 zu streichen. Dieser zu streichende Satz 2 lautet:

„Gebietskörperschaften als Träger des Sachbedarfs können ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Schulpflichtigen umlegen; sie können eine andere Verteilung der Kosten beschließen.“

Das soll gestrichen werden. Wer diesem Antrag der SPD zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 6, wie er nun gestaltet ist. Wer dem Artikel 6 zustimmt —

(Abg. Hochleitner: In der Fassung des Kulturpolitischen Ausschusses?)

— Ich kann ihn noch einmal vorlesen.

(Zurufe: Nein!)

Wenn es gewünscht wird von einer Seite, damit es ja keine Irrtümer gibt.

(Abg. Hochleitner: Ich habe nur gefragt: In der Fassung des Kulturpolitischen Ausschusses?)

— In folgender Fassung:

(1) Der Aufwand für das Lehrpersonal und das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe der öffentlichen Sonderschulen wird vom Staat getragen. Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung bleibt unberührt.

Das ist ein Streitpunkt.

(Abg. Hochleitner: Über diesen Satz bitten wir gesondert abzustimmen!)

— Über diesen Satz 2 lasse ich gesondert abstimmen. Wer hier der Fassung zustimmt „Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung bleibt unberührt.“, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Was war die Mehrheit? Ich wiederhole die Abstimmung. Es handelt sich darum: Soll der Satz „Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung bleibt unberührt.“ erhalten bleiben oder gestrichen werden. Wer dafür ist, daß der Satz bestehen bleibt, der wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das sind 3, 4 Stimmen der CSU. Das erstere war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — 2 Stimmenthaltungen. Der Satz bleibt also bestehen.

Dann kommt noch im Absatz 2:

Der Aufwand für den Sachbedarf wird von der Körperschaft getragen, für deren Gebiet oder Teilgebiet die Sonderschule errichtet ist.

Ich lasse jetzt über den Artikel 6 abstimmen, wie er durch die vorherige Abstimmung gestaltet worden ist. Wer dem Artikel 6 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist angenommen.

Wir kommen zu Artikel 7. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Ausschüsse schlagen unveränderte Annahme vor.

Ich lasse abstimmen. Wer mit dem Artikel 7 einverstanden ist, der wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 8. Ich brauche ihn wohl nicht vorzulesen. Unverändert. Wer dem Artikel 8 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 9. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Auch hierzu schlagen die Ausschüsse unveränderte Annahme vor.

Ich lasse über den Artikel 9 abstimmen. Wer ihm zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 10. — Da sich niemand zum Wort meldet, schließe ich die Aussprache.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlagen für den Artikel 10 eine neue Fassung vor, sie lautet:

Bei Familienunterbringung eines Kindes gewährt der Staat, soweit die Kosten im Einzelfall nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, auf Antrag als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekinderersatz.

Art. 9 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Wer dem Artikel 10 in dieser Fassung zustimmen will, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Wir kommen zu Artikel 11. Die Ausschüsse haben wieder unveränderte Annahme empfohlen. Ich eröffne die Aussprache. — Die Aussprache ist geschlossen, weil sich niemand gemeldet hat. Ich lasse über Artikel 11 abstimmen. Wer dem Artikel 11 zustimmt, wolle die Hand erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich sehe keine. Der Artikel 12 ist einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Aussprache zu Artikel 12. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Die Ausschüsse schlagen unveränderte Annahme vor. Wer dem Artikel 12 zustimmen will, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 12 ist einstimmig angenommen.

(Frau Abg. Laufer: Zur Schlußabstimmung!)

Wir kommen zum Artikel 13, Ausführungsbestimmungen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien Rechtsverordnungen zu erlassen. Das ist eine neue Fassung, die aber von den Ausschüssen schon gebilligt ist.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Artikel 13 zustimmen will, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 13 ist angenommen.

(Vizepräsident Dr. Hoegner)

Ich eröffne die Aussprache zu Artikel 14. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlagen vor, als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1966 einzusetzen.

Wer damit einverstanden ist, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 14 ist angenommen; er lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar auf die zweite folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Dabei liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 — und 14 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Gemäß § 64 der Ge-

schäftsordnung kann die Schlußabstimmung unmittelbar nach der dritten Lesung erfolgen, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung in der dritten Lesung unverändert geblieben sind. Das ist der Fall. Ich schlage dem Hohen Hause vor, gemäß § 64 die Schlußabstimmung unmittelbar folgen zu lassen und diese gemäß § 136 Absatz 2 der Geschäftsordnung in einfacher Form vorzunehmen.

Zur Abstimmung hat sich gemeldet die Frau Abgeordnete Laufer. Ich erteile ihr das Wort.

Frau Laufer (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Sozialdemokratische Fraktion wird, auch wenn vielen ihrer Anträge nicht entsprochen worden ist, diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. Das Gesetz erscheint uns als so wichtig für die Kinder, die bisher kaum eine Möglichkeit der Beschulung gehabt haben, daß wir uns selbstverständlich zustimmend äußern werden.

(Sehr schön! und Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist bei zwei Stimmenthaltungen angenommen. Es hat den Titel:

Gesetz

über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen

Ich schlage dem Hohen Hause nun vor, die Verhandlungen zu vertagen und sie morgen früh um 9 Uhr fortzusetzen. — Das Hohe Haus ist einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 59 Minuten)

